

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 6. April 1965

23. Stück

- 56.** Bundesgesetz: Apothekengesetznovelle 1965
57. Bundesgesetz: Elektrotechnikgesetz
58. Bundesgesetz: Beförderungsteuergesetz-Novelle 1965
59. Bundesgesetz: Gewerberechtsnovelle 1965
60. Verordnung: Scheidemünzen zu 25 Schilling „150 Jahre Technische Hochschule Wien“
61. Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 1/1965 des Gemeinsamen Rates über Abänderungen des Anhangs I des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland

56. Bundesgesetz vom 3. Feber 1965, mit dem das Apothekengesetz abgeändert wird (Apothekengesetznovelle 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 68/1955, BGBl. Nr. 2/1957 und BGBl. Nr. 86/1960, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 hat zu lauten:

„Persönliche Eignung

§ 3. (1) Zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist erforderlich:

- a) Die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) die Eigenberechtigung;
- c) der an einer Hochschule in der Republik Österreich oder vor dem 30. Oktober 1918 im Gebiete der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder erworbene akademische Grad eines Magisters der Pharmazie oder eine gleichartige, im Ausland absolvierte und in Österreich nostrifizierte akademische Ausbildung;
- d) eine nach Erfüllung des in lit. c angeführten Erfordernisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit der in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Art und Dauer;
- e) die Verlässlichkeit mit Beziehung auf den Betrieb einer Apotheke. Hierbei ist die körperliche und gesundheitliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Als fachliche Tätigkeit (Abs. 1 lit. d) ist die pharmazeutische Tätigkeit in einer inländischen öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke anzusehen. Die Dauer dieser Tätigkeit hat fünf Jahre, insofern es sich aber um die Erlangung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Orten handelt, in denen bereits eine Apotheke besteht, zehn Jahre zu betragen.

(3) Für die Erlangung einer Konzession zum selbständigen Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Orten, in denen bereits eine Apotheke besteht, sind auf die in Abs. 2 bezeichnete fachliche Tätigkeit anzurechnen:

- a) Eine Tätigkeit als Hochschulprofessor, Hochschuldozent oder Hochschulassistent (Vertragsassistent) an einer inländischen Hochschule, die der pharmazeutischen Ausbildung dient;
- b) eine nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen im Wehrdienst geleistete pharmazeutische Tätigkeit;
- c) eine nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, absolvierte pharmazeutische Dienstleistung.

(4) Liegt nur eine der im Abs. 3 angeführten Tätigkeiten vor, so ist diese bis zum Ausmaß von zwei Jahren auf eine fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 anzurechnen; liegen mehrere derartige Tätigkeiten vor, so darf die Anrechnung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(5) Der Berechnung der Dauer der fachlichen Tätigkeit (Abs. 1 lit. d) ist eine im Volldienst

tatsächlich zurückgelegte Dienstverwendung zugrunde zu legen. Im Teildienst zurückgelegte Zeiten sind nur mit ihrem aliquoten Teil anzurechnen.

(6) Ausgeschlossen von der Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist jeder, der durch einen Zeitraum von mehr als drei Jahren in keiner öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke tätig war und nicht seit wenigstens einem Jahr eine solche Tätigkeit wieder ausübt. Ausgeschlossen von der Erlangung der Berechtigung zur Neuerrichtung einer Apotheke ist jeder, der schon einmal im Besitze einer konzessionierten Apotheke ist oder war, vor Ablauf von fünf Jahren nach Zurücklegung der Konzession.“

2. § 3 a hat zu entfallen.

3. § 15 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ist einer der Deszendenten, auf welche die Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers im Erbwege übergeht, Pharmazeut, so kann die Apotheke auf Grundlage der alten Konzession weiter betrieben werden, bis dieser Deszendent die Eignung zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen Apotheke im Sinne des § 3 erlangt, jedoch längstens bis er das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.“

4. In den §§ 19 Abs. 2, 46 Abs. 2, 52 und 55 Abs. 1 ist die Zitierung „§ 3 Z. 1 bis 4“ jeweils durch „§ 3 Abs. 1 lit. a bis d“ zu ersetzen.

Artikel II

1. Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes treten folgende Vorschriften außer Kraft:

Die Verordnung des Ministeriums des Innern RGBl. Nr. 287/1914,
die Verordnung des Ministers für Volksgesundheit RGBl. Nr. 360/1918,
die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung BGBl. Nr. 6/1924,
die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung BGBl. Nr. 208/1946,
die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung BGBl. Nr. 3/1947 und
die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung BGBl. Nr. 61/1949.

2. Im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Berechtigungen zur Führung öffentlicher Apotheken bleiben unberührt.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1965 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Klaus

Pittermann

Proksch

57. Bundesgesetz vom 17. März 1965 über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Elektrische Betriebsmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen zur Gewinnung, Fortleitung oder zum Gebrauch elektrischer Energie bestimmt sind.

(2) Eine elektrische Anlage im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine betriebsmäßige Zusammenfassung elektrischer Betriebsmittel.

(3) Soweit elektrische Anlagen technisch als Fernmeldeanlagen oder als nicht ortsfeste Anlagen der Landesverteidigung anzusehen sind, gelten sie nicht als elektrische Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik

§ 2. Neue elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sowie grundlegende Änderungen und Erweiterungen bestehender elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel müssen innerhalb des ganzen Bundesgebietes in technischer Hinsicht nach den Grundsätzen der Normalisierung und Typisierung, soweit wie möglich einheitlich, namentlich hinsichtlich der Stromart, der Frequenz und der Spannung, letztere abgestuft nach dem Zweck der Anlagen, ausgeführt werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Verordnungswege die erforderlichen Regelungen zu treffen. In diesen Verordnungen können für besondere Verhältnisse auch andere als die einheitlich festgelegten Frequenzen, Stromarten oder Spannungen für zulässig erklärt werden. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann hiebei auch ÖNormen oder Teile von ihnen für verbindlich erklären.

Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrotechnik

§ 3. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sind innerhalb des ganzen Bundesgebietes so zu errichten, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, daß ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist.

(2) Im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen sind jene Maßnahmen zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden

elektrischen und sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlich sind.

(3) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann durch Verordnung zu den Absätzen 1 und 2 nähere Regelungen treffen. Insbesondere kann es die aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleiteten, von fachlichen Stellen herausgegebenen technischen Bestimmungen für allgemein verbindlich erklären (elektrotechnische Sicherheitsvorschriften). In dieser Verordnung ist auch anzugeben, von welcher Stelle diese Vorschriften veröffentlicht werden und wo sie erhältlich sind.

(4) Auf elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, die exportiert werden, müssen die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (Abs. 3) nicht angewendet werden. Diese Ausnahmegestaltung gilt nicht, wenn solche Anlagen oder solche Betriebsmittel im Inland errichtet oder in Verkehr gesetzt werden.

(5) Die in den Absätzen 1, 2 und 4 festgelegten Verpflichtungen hat, je nach der Art derselben, derjenige zu erfüllen, der die elektrische Anlage beziehungsweise die elektrischen Betriebsmittel errichtet, herstellt, instandhält oder betreibt. Maßnahmen nach Abs. 2 können auch denjenigen aufgetragen werden, die über elektrische Anlagen, Betriebsmittel oder sonstige Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich Verfügungsberechtigt sind, sie errichten, herstellen, instandhalten oder betreiben. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beseitigung dieser Gefährdung oder Störung auf wirtschaftlichstem Wege herbeigeführt wird.

(6) Die Kosten für Vorkehrungen nach Abs. 5 hat in allen Fällen derjenige zu tragen, der diese durch das Hinzutreten, die Änderung oder die Erweiterung seiner elektrischen Anlagen, Betriebsmittel oder sonstigen Anlagen erforderlich gemacht hat.

§ 4. (1) Auf bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, welche nach den zur Zeit ihrer Errichtung beziehungsweise Herstellung in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet, beziehungsweise hergestellt wurden, finden neue elektrotechnische Sicherheitsvorschriften keine Anwendung. Für diese Anlagen und Betriebsmittel bleiben im allgemeinen die zur Zeit ihrer Errichtung beziehungsweise Herstellung in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften weiter in Kraft.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann jedoch generell durch Verordnung oder individuell durch Bescheid bestehende elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel in den Geltungsbereich einer neuen

elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift einbeziehen, wenn

- a) durch die Anwendung der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften erhebliche Mißstände beseitigt werden, welche die Sicherheit von Personen oder Sachen, ferner die Betriebs- und Störungssicherheit der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen in ihrer Umgebung offenbar gefährden oder wenn
- b) die Umstellung auf die neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ohne größere Beeinträchtigung des Betriebes durchgeführt werden kann und die Kosten der Umstellung für den Verpflichteten verhältnismäßig gering sind.

§ 5. (1) Für elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, welche nach dem Inkrafttreten von neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet oder hergestellt werden, gelten die neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann jedoch über Antrag verfügen, daß elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel (deren Bestandteile oder Ersatzteile) auch nach dem Inkrafttreten der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften noch während einer angemessenen, vom Bundesministerium zu bestimmenden Zeit, die fünf Jahre nicht übersteigen darf, nach den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu errichten oder herzustellen sind. Dies ist zulässig,

- a) wenn es sich um elektrische Anlagen handelt, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bereits im Bau oder in einem so fortgeschrittenen Stadium der Projektierung befinden, daß dem Erbauer der Anlage die durch Anwendung der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bedingte Umstellung nicht zugemutet werden kann. In diesem Falle können die für solche elektrische Anlagen bestimmten elektrischen Betriebsmittel und deren Bestandteile (Ersatzteile) noch durch eine angemessene, vom Bundesministerium zu bestimmende Zeit, nach den bisher geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften hergestellt werden;
- b) wenn hinsichtlich der Erzeugung von elektrischen Betriebsmitteln einschließlich ihrer Bestandteile und Ersatzteile bereits ein Fabrikationsprogramm läuft und dem Hersteller dieser elektrischen Betriebsmittel die durch die Anwendung der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bedingte Umstellung nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Antrag ist von dem Unternehmen zu stellen, welches die elektrische Anlage baut oder projektiert, beziehungsweise welches das elektrische Betriebsmittel (Bestandteil, Ersatzteil) herstellt.

(4) Dem Antrag nach Abs. 2 und 3 darf aber nur stattgegeben werden, wenn bei Anwendung der bisherigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften keine der im § 4 Abs. 2 lit. a angeführten Mißstände zu erwarten sind.

§ 6. (1) Wer wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln ausführt, hat nach Maßgabe des § 3 dabei die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, die im Zeitpunkt des Ausführungsbeginnes solcher Arbeiten in Kraft stehen, einzuhalten.

(2) Die nachträgliche Spannung von Leitern oder Leitersystemen an nicht vollbespannten Tragwerken von Leitungen unterliegt den Bestimmungen jener elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, die auf die bereits bestehende Leitung (Leitersystem) anzuwenden waren. Das gleiche gilt für die nachträgliche Zulegung von Starkstromkabeln in Gräben, Kanälen oder Rohren.

§ 7. (1) Elektrische Betriebsmittel und deren Bestandteile sowie Ersatzteile, die sich zur Zeit des Inkrafttretens einer neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift bereits auf Lager befinden, dürfen vom Inhaber des Lagers noch während einer angemessenen, durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau zu bestimmenden Zeit in den Verkehr gesetzt werden.

(2) Den Inhabern elektrischer Anlagen kann auf Antrag die Weiterverwendung ihrer Lagerbestände bewilligt werden, wenn dies für die Instandhaltung oder Aufrechterhaltung des Betriebes der elektrischen Anlage erforderlich ist.

(3) Doch ist in beiden Fällen (Abs. 1 und 2) die weitere Anwendung der bisherigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nur zulässig, wenn dabei keiner der in § 4 Abs. 2 lit. a dieses Bundesgesetzes angeführten Mißstände zu erwarten ist.

Die Prüfung elektrischer Betriebsmittel

§ 8. (1) Elektrische Betriebsmittel, die den Erfordernissen des § 3 nicht entsprechen, dürfen im Inland nicht in den Verkehr gesetzt werden.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann durch Verordnung elektrische Betriebsmittel bestimmen, die auf die Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvor-

schriften geprüft werden müssen, bevor sie im Inland in den Verkehr gesetzt werden, soweit diese Betriebsmittel üblicherweise von elektrotechnisch Fachkundigen benützt werden.

(3) Die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel gemäß Abs. 2 hat derjenige vornehmen zu lassen, der sie im Inland in den Verkehr setzt. Elektrische Betriebsmittel, die aus dem Ausland eingeführt werden, hat deren Inlandsvertreter oder der Direktimporteure prüfen zu lassen.

(4) Die Prüfungen sind von den vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau autorisierten Prüfanstalten (Gesetz vom 9. September 1910, R. G. B. I. Nr. 185) oder bei stationären Anlagen auch von Ziviltechnikern für Elektrotechnik vorzunehmen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann durch Verordnung oder Bescheid auch im Ausland vorgenommene Prüfungen anerkennen, wenn sie den Prüfungen in Österreich gleichwertig sind. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann ferner die Prüfung durch den Hersteller oder Übernehmer auf Antrag zulassen, wenn der Antragsteller die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung bietet.

(5) Die Prüfungen sind Stück- oder Typenprüfungen. Der technische Prüfvorgang ist in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu regeln.

(6) Als Nachweis für das positive Ergebnis der Prüfung elektrischer Betriebsmittel kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung Prüfzeichen (Sicherheitszeichen) bestimmen, die Art und Weise der Ausgabe derselben und die ausgebende fachliche Stelle festlegen sowie auch ausländische Prüfzeichen anerkennen, wenn sie den inländischen Prüfzeichen als gleichwertig angesehen werden können.

Die Überwachung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel

§ 9. (1) Die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel unterliegen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (§ 2) sowie der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3) der Überwachung durch die zuständigen Behörden (§ 12).

(2) Wer eine elektrische Anlage betreibt oder ein elektrisches Betriebsmittel verwendet, hat den mit der Überwachung betrauten Organen Zutritt — bei Gefahr im Verzuge jederzeit — zu seinen Anlagen (Betriebsmitteln) sowie jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und die hierzu nötigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Wird bei der Überwachung einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels festgestellt, daß der Zustand oder der Betrieb den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften oder den behördlichen Verfügungen nicht entspricht, hat die Behörde unverzüglich die zur Beseitigung der Mißstände erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

(4) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu Abs. 1 bis 3 werden vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung erlassen.

Ausnahmebewilligungen

§ 10. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Nicht gewerbsmäßige Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln

§ 11. (1) Die Befugnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln richtet sich nach den gewerberechtlichen Vorschriften. Die Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957, bleiben dadurch unberührt.

(2) Die nicht gewerbsmäßige Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln ist nur solchen Personen gestattet, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen oder die Arbeit wenigstens unter der Aufsicht solcher Personen durchführen.

(3) Diese Kenntnisse und Fähigkeiten (Abs. 2) sind insbesondere bei jenen Personen anzunehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Erlangung der Befugnis zur gewerbsmäßigen Installation der betreffenden elektrischen Anlagen beziehungsweise der elektrischen Betriebsmittel gegeben sind.

Die Behörden

§ 12. (1) Für die nach diesem Bundesgesetz und den Durchführungsverordnungen hiezu vorgesehenen behördlichen Aufgaben ist — sofern diese Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen — der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland sich die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel befindet.

(2) Wenn sich die elektrische Anlage über zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt, ist zur Erlassung der Entscheidungen und Verfügungen das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zuständig.

Sonderbestimmungen

§ 13. (1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, die ausschließlich dem Betrieb von Eisenbahnen, des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen, unterliegen diesem Bundesgesetz und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen nur so weit, als auf solche elektrische Anlagen und Betriebsmittel nicht Sonderbestimmungen bezüglich Normalisierung, Typisierung und elektrotechnischer Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden sind.

(2) Soweit Maßnahmen nach § 9 elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel betreffen, die einem der in Abs. 1 bezeichneten Zwecke dienen, treten an Stelle der im § 12 bezeichneten Behörden die nach dem Verwendungszweck für diese Anlagen und Betriebsmittel zuständigen Behörden.

(3) Soweit Ausnahmebewilligungen nach § 10 elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel betreffen, die unmittelbar einem der in Abs. 1 bezeichneten Zwecke dienen, sind die nach dem Verwendungszweck für diese Anlagen und Betriebsmittel jeweils in Betracht kommenden Bundesministerien zuständig. Vor Erteilung der Ausnahmebewilligung ist jedoch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau anzuhören.

(4) Soweit sich Ausnahmebewilligungen nach § 10 auf elektrische oder andere Anlagen auswirken, die einem der in Abs. 1 bezeichneten Zwecke dienen, können sie nur im Einvernehmen mit den für diese Anlagen und Betriebsmittel zuständigen Bundesministerien erteilt werden.

(5) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, die einem unter die Bestimmungen des Abs. 1 fallenden Zweck dienen, können durch eigenes, für die betreffenden Arbeiten geeignetes und gegebenenfalls nach den Dienstvorschriften hiezu für befähigt erklärtes Personal hergestellt, geändert, erweitert und instandgehalten werden.

Der Elektrotechnische Beirat

§ 14. (1) Zur Beratung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird ein Beirat gebildet, der den Namen „Elektrotechnischer Beirat“ führt.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat den Elektrotechnischen Beirat bei der Ausarbeitung von generellen Regelungen, vor allem über den Inhalt der in den §§ 2 bis 4 sowie 7 bis 9 vorgesehenen Verordnungen und bei sonstigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Der Elektrotechnische Beirat hat über Aufforderung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau Gutachten binnen einer angemessenen Frist zu erstatten.

(3) Der Elektrotechnische Beirat besteht aus Fachleuten auf dem Gebiete der Elektrotechnik, die aus folgenden Institutionen zu berufen sind:

- 1 Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau,
- 1 Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- 1 Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung,
- 1 Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft,
- 2 Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,
- 2 Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
- 2 Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
- 1 Vertreter der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt,
- 1 Vertreter des Bundesgremiums des Handels mit Elektrowaren, Radioapparaten, deren Bestandteilen und Zubehör, und Musikinstrumenten,
- 1 Vertreter der Bundesinnung der Elektrotechniker und Radiomechaniker,
- 1 Vertreter der autorisierten Prüf- und Versuchsanstalt der Elektrizitätswerke Österreichs,
- 2 Vertreter des Fachverbandes der Elektroindustrie,
- 2 Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
- 1 Vertreter des Österreichischen Normenausschusses,
- 1 Vertreter des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik,
- 1 Vertreter der Technischen Hochschule Graz,
- 1 Vertreter der Technischen Hochschule Wien,
- 2 Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche. Sie haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrkosten, die ihnen über Antrag vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu ersetzen sind, welches auch im Streitfalle zu entscheiden hat.

(5) Die Mitglieder des Beirates werden vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau auf Grund von Vorschlägen der in Abs. 3 angeführten Institutionen ernannt und abberufen. Die Funktionsdauer des Beirates beträgt drei Jahre.

(6) Der Elektrotechnische Beirat kann zur Mitwirkung an seinen Arbeiten oder zur Behandlung von Sonderfragen auch andere Sachverständige heranziehen und die Behandlung von Sonderfragen einem Unterausschuß übertragen.

(7) Zu den Sitzungen des Elektrotechnischen Beirates sind die jeweils für den Verhandlungsgegenstand in Betracht kommenden Bundesministerien und die Ämter der Landesregierungen einzuladen. Die Geschäftsführung obliegt dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

(8) Die näheren Vorschriften über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates werden vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung erlassen.

Strafbestimmung

§ 15. Wer einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen oder behördlichen Verfügungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes und Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften

§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt — mit Ausnahme des § 14 — sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft. § 14 wird aber schon am Tage nach seiner Kundmachung wirksam.

(2) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Verordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit den ihre Grundlage bildenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden alle Rechtsvorschriften aufgehoben, welche Angelegenheiten des Elektrizitätswesens regeln, die hier behandelt werden.

Vollzugsbestimmung

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird — soweit sich aus § 13 nichts anderes ergibt — das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut, welches hiebei das Einvernehmen mit dem nach der Art und Verwendung der elektrischen Anlage beziehungsweise des elektrischen Betriebsmittels in Betracht kommenden Bundesministerium zu pflegen hat. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, bleiben unberührt.

Klaus

Pittermann
Bock

Probst
Prader

58. Bundesgesetz vom 17. März 1965, mit dem das Beförderungssteuergesetz 1953 neuerlich abgeändert wird (Beförderungssteuergesetz-Novelle 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beförderungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 22, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 249/1960 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 189/1964 wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 1 Z. 5 hat zu lauten:

„5. die Beförderung von Personen und Gepäck im grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die nicht im Inland zugelassen sind, wenn und insoweit Gegenseitigkeit gewährt wird;“

2. Im § 2 Abs. 1 Z. 9 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Folgende Bestimmungen sind anzufügen:

„10. die gewerbsmäßige Beförderung der in der Anlage 1, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, angeführten Baustoffe (Baumaterialien), Rohstoffe für Baumaterialien, Bauteile, Bauabfälle und Baugeräte;

11. die gewerbsmäßige Beförderung von Hauskehricht (Hausmüll) und Straßenkehricht;

12. die gewerbsmäßige Beförderung von Schnee;

13. die gewerbsmäßige Beförderung von Bienen, die zu oder von der Frühjahrs-, Sommer- oder Herbstweide befördert werden.“

3. Im § 2 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Die Ausnahmen von der Beförderungssteuerpflicht nach Abs. 1 Z. 10 bis 13 gelten nur, wenn die Beförderung von einem inländischen Beförderungsunternehmer durchgeführt und die Art der beförderten Güter nachgewiesen wird.

(4) Die Ausnahmen von der Beförderungssteuerpflicht nach Abs. 1 gelten nicht für die im § 3 Abs. 1 lit. c genannten Beförderungen.“

4. Im § 3 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Eine Fahrt im Güterfernverkehr liegt vor, wenn ein Gut in einer Entfernung von mehr als 65 km vom Mittelpunkt der Ortsgemeinde der Betriebsstätte des Beförderers aus, in der Luftlinie gemessen, befördert wird. Erreicht die Luftlinie die nächstgelegene Grenze einer Ortsgemeinde in einer Entfernung von nicht mehr als 65 km, so liegt bei der Beförderung eines Gutes

innerhalb der Grenzen dieser Ortsgemeinde eine Fahrt im Güterfernverkehr nicht vor. Ist der Auftraggeber des Beförderers für die Beförderung des Gutes selbst beförderungssteuerpflichtig, so ist die Entfernung vom Mittelpunkt der Ortsgemeinde der Betriebsstätte des Auftraggebers aus zu berechnen, sofern die Beförderung zur Gänze mit Kraftfahrzeugen durchgeführt wird. Für größere Ortsgemeinden kann das Bundesministerium für Finanzen nach Maßgabe der räumlichen Ausdehnung derselben mehrere Punkte festsetzen, von denen die Entfernung zu berechnen ist.

(3) Als Betriebsstätte gilt für den Güterfernverkehr jede örtliche Einrichtung, die darauf schließen läßt, daß sie dem Beförderer dauernd zur Unterbringung des zur Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuges dient. Wird eine örtliche Einrichtung nicht mindestens einen Monat zur Unterbringung dieses Kraftfahrzeuges benutzt, so ist darauf zu schließen, daß eine Betriebsstätte nicht vorliegt. Fehlt es an einer solchen örtlichen Einrichtung, so gilt die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung des Beförderers befindet, als Betriebsstätte für den Güterfernverkehr.“

5. Im § 3 hat der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4 zu erhalten.

6. Im § 4 hat die Überschrift „§ 4. Beförderungsentgelt.“ zu lauten. Vor dem Klammerausdruck „(1)“ ist „§ 4.“ zu streichen.

7. Im § 5 Abs. 3, letzter Satz, ist das Wort „Fahrer“ durch das Wort „Lenker“ zu ersetzen.

8. Im § 6 haben die Abs. 2 bis 4 zu lauten:

„(2) Im Werkverkehr beträgt die Steuer jährlich 216 S von jeder Tonne Nutzlast der dem Werkverkehr dienenden Kraftfahrzeuge und jährlich 108 S von jeder Tonne Nutzlast der dem Werkverkehr dienenden Anhänger. Bei Fahrzeugen, die im Laufe eines Jahres neu hinzukommen oder ausscheiden, ermäßigt sich die Steuer für jeden Kalendermonat, in dem das Kraftfahrzeug oder der Anhänger dem Werkverkehr nicht diente, um 18 S beziehungsweise 9 S. Bruchteile von Tonnen sind auf volle Tonnen aufzurunden.

(3) Im Güterfernverkehr beträgt die Steuer für jede Tonne Nutzlast und für jede Fahrt des verwendeten Kraftfahrzeuges (Anhängers)

- a) in einer Entfernung von mehr als 65 km bis 130 km 35 S;
- b) in einer Entfernung von mehr als 130 km bis 300 km 45 S;
- c) in einer Entfernung von mehr als 300 km 55 S.

(4) Zur Berechnung der Steuer für Beförderungen im Güterfernverkehr sind die Nutzlasten des Kraftfahrzeuges und allfälliger Anhänger zusammenzurechnen und auf volle Tonnen aufzurunden, wenn für die Fahrzeuge der gleiche Steuersatz zu entrichten ist.“

9. Im § 6 hat der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 5 zu erhalten.

10. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Aufzeichnungs-, Anzeige- und Erklärungs-pflicht, Veranlagung

(1) Der Steuerschuldner, der gewerbsmäßige Beförderungen durchführt, ist verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu führen. Der Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn die Entgelte fortlaufend, mindestens täglich unter Angabe des Tages derart aufgezeichnet werden, daß zu ersehen ist, wie sich die Entgelte auf die verschiedenen Steuersätze verteilen, welche Entgelte auf steuerfreie Beförderungen und welche Entgelte auf Beförderungen im Güterfernverkehr entfallen.

(2) Der Steuerschuldner, der gewerbsmäßige Beförderungen durchführt, hat bis zum 31. März eines jeden Jahres eine Steuererklärung über die im abgelaufenen Kalenderjahr vereinnahmten Entgelte einzubringen. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerpflichtigen Beförderungsleistungen erbracht werden, wird die Beförderungssteuer, soweit sie nicht in Stempelmarken zu entrichten ist, durch Bescheid festgesetzt.

(3) Steuerschuldner, die Werkverkehr durchführen, haben den Beginn und das Ende des Werkverkehrs sowie jedes Hinzukommen oder Ausscheiden von Kraftfahrzeugen (Anhängern) innerhalb eines Monats dem Finanzamt anzuzeigen. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Unternehmens sowie die Nutzlast des Kraftfahrzeuges (Anhängers) und bei Kraftfahrzeugen (Anhängern), die zum Verkehr zugelassen sind, die polizeiliche Kennzeichennummer zu enthalten.

(4) Die Steuer nach § 6 Abs. 2 wird für das Kalenderjahr, in dem die Steuerpflicht eingetreten ist, im Sinne des zweiten Satzes dieser Bestimmung anteilig und für das folgende Kalenderjahr mit dem Jahresbetrag festgesetzt. Die Festsetzung dieses Jahresbetrages gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Ändert sich der für die Festsetzung des Jahresbetrages maßgebliche Sachverhalt, so ist ein neuer Bescheid zu erlassen. Der neue Bescheid wird auf Antrag oder von Amts wegen erlassen. Der Antrag kann nur bis zum

Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Erlassung des neuen Bescheides begehrt wird. Die Anzeige gemäß Abs. 3 gilt als Antrag.

(5) Steuerschuldner, die Fahrten im Güterfernverkehr durchführen, haben für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres eine Erklärung über die Berechnungsgrundlagen der Steuer im Güterfernverkehr abzugeben. In dieser Erklärung sind die Anzahl der im Güterfernverkehr durchgeführten Fahrten, die hierbei verwendeten Kraftfahrzeuge (Anhänger) und deren Nutzlast sowie die gemäß § 6 Abs. 3 entrichteten Steuerbeträge anzuführen.

(6) Im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und mit Pferdefuhrwerken ausländischer Unternehmer hat der Lenker dem Eintrittsgrenzzollamt eine Steuererklärung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Beförderers (Unternehmers);
- b) den Namen und die Anschrift des Lenkers;
- c) bei Kraftfahrzeugen das polizeiliche Kennzeichen und die Art des Kraftfahrzeuges;
- d) den Beförderungsweg im Inland und dessen Länge in Straßenkilometern;
- e) die Anzahl der beförderten Personen oder das Rohgewicht der beförderten Güter;
- f) bei Kraftfahrzeugen den Stand des Kilometerzählers.

(7) Das Eintrittsgrenzzollamt setzt die Steuer im grenzüberschreitenden Verkehr mit Bescheid fest und stellt eine Ausfertigung der Steuererklärung dem Lenker zurück, der sie bis zum Austritt aus dem Bundesgebiet mitzuführen und dem Austrittsgrenzzollamt vorzuweisen hat. Das Austrittsgrenzzollamt hat eine ergänzende Festsetzung der Steuer vorzunehmen, wenn die Prüfung ergibt, daß die Bemessungsgrundlage von der vom Eintrittsgrenzzollamt angenommenen abweicht.“

11. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Vorauszahlung, Fälligkeit, Besteuerung nach vereinbarten Entgelten

(1) Der Steuerschuldner hat für gewerbsmäßige Beförderungen auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten, soweit die Beförderungssteuer nicht in Stempelmarken zu entrichten ist. Die Vorauszahlungen sind nach den im abgelaufenen Kalendermonat vereinnahmten Beförderungsentgelten (nach Abzug der Absetzungs-posten gemäß § 4 Abs. 3) zu berechnen und bis zum 20. des folgenden Kalendermonats an das Finanzamt abzuführen.

(2) Steuerschuldner, die innerhalb eines Kalenderjahres für zwei oder mehrere Kalendermonate keine oder zu niedrige Vorauszahlungen geleistet haben, können vom Finanzamt aufgefordert werden, unter Verwendung des amtlich aufgelegten Formblattes Voranmeldungen binnen zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats abzugeben. Aus den Voranmeldungen müssen die im abgelaufenen Kalendermonat vereinnahmten Entgelte für steuerpflichtige Beförderungen, verteilt auf die verschiedenen Steuersätze, für steuerfreie Beförderungen und für Beförderungen im Güterfernverkehr zu ersehen sein. Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung.

(3) Die gemäß § 7 Abs. 4 festgesetzte Steuer wird jeweils am 10. November fällig. Bei der Erlassung eines neuen Bescheides wird ein Mehrbetrag gegenüber der bisherigen Festsetzung einen Monat nach Zustellung des Bescheides, frühestens jedoch am 10. November des Kalenderjahres fällig, in dem die Zustellung erfolgt; dies gilt sinngemäß für die erstmalige Festsetzung der Steuer.

(4) Die vom Grenzzollamt im grenzüberschreitenden Verkehr gemäß § 7 Abs. 7 festgesetzte Steuer ist sofort fällig und bar einzuzahlen. Bei Nichteinzahlung der Steuer ist das Grenzzollamt befugt, die Beschlagnahme des Kraftfahrzeuges (Pferdefuhrwerkes) und dessen Ladung auszusprechen.

(5) Das Finanzamt kann Steuerschuldnern, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, auf Antrag gestatten, daß die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten (Ist-Einnahmen), sondern nach den vereinbarten Entgelten für die durchgeführten Beförderungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung (Soll-Einnahmen) berechnet wird.

(6) Ist die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten gestattet, so treten in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an die Stelle der Worte „vereinnahmte Entgelte“ die Worte „vereinbarte Entgelte“.

(7) Hat der Steuerschuldner zunächst nach der Ist-Einnahme versteuert, so ist der Wechsel der Besteuerungsart nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Steuerschuldner die Entgelte, die für frühere Beförderungen nachträglich eingehen, bei der Vereinnahmung versteuert. Der Übergang von der Besteuerungsart nach der Soll-Einnahme zu derjenigen nach der Ist-Einnahme ist nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Steuerschuldner die für spätere Beförderungen bereits vereinnahmten Entgelte zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt versteuert. Der Wechsel in der Besteuerungsart ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.“

12. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Fahrtausweise

(1) Im Personenverkehr, ausgenommen mit Platz- und Mietwagen, ist der zu befördernden Person vor Antritt der Fahrt ein Fahrtausweis auszufolgen. Die Fahrtausweise sind vor Benutzung dem Finanzamt zur Abstempelung vorzulegen. Das Finanzamt hat, wenn eine ausreichende Kontrolle der eingenommenen Beförderungsentgelte auf andere Weise sichergestellt ist, auch die Ausgabe von Fahrtausweisen, die nicht zur Abstempelung vorgelegt wurden, oder die Verwendung von Münzeinwurfautomaten oder Fahrscheinruckapparaten zuzulassen.

(2) Im Güterfernverkehr ist der die Beförderung ausführende Beförderer verpflichtet, den Lenker mit einem Fahrtausweis auszustatten, auf dem Stempelmarken in Höhe des gemäß § 6 Abs. 3 zu entrichtenden Steuerbetrages anzubringen sind. Der Lenker hat den Fahrtausweis während der Fahrt im Güterfernverkehr mitzuführen.

(3) Wird eine Fahrt im Güterfernverkehr mit einem nicht vorschriftsmäßig gestempelten Fahrtausweis ausgeführt, so kann das Finanzamt zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen über die Stempelung der Fahrtausweise eine Erhöhung bis zum Fünffachen des Steuerbetrages erheben. Bei Festsetzung der Steuererhöhung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit dem Steuerschuldner bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Besteuerung des Güterfernverkehrs das Erkennen der Steuerpflicht zugemutet werden konnte sowie, ob eine Steuerverkürzung erstmalig oder wiederholt erfolgt ist.

(4) Abs. 3 gilt sinngemäß, wenn eine Fahrt im Güterfernverkehr ohne Fahrtausweis oder mit einem nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Fahrtausweis ausgeführt wird.

(5) Der Fahrtausweis im Güterfernverkehr hat dem in der Anlage 2 abgedruckten Muster im Ausmaß DIN A 4 (21 cm × 29,5 cm) zu entsprechen. Die auf dem Fahrtausweis durch Aufkleben anzubringenden Stempelmarken sind durch die Unterschrift des Ausstellers mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift oder durch die Stampiglie des Beförderers zu entwerfen. Die Unterschrift (Stampiglie) muß sich über das farbige Bild der Stempelmarke und das Papier des Fahrtausweises erstrecken. Die Fahrtausweise sind nach Durchführung der Beförderung vom Beförderer, nach fortlaufenden Zahlen geordnet, durch sieben Jahre aufzubewahren. Die Frist läuft vom Ende des Kalenderjahres, in dem die Fahrtausweise ausgestellt wurden.

(6) Zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 ist neben den gemäß

§ 65 Abs. 1 lit. b Bundesabgabenordnung zuständigen Finanzämtern das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich mit einem Kraftfahrzeug eine Fahrt im Güterfernverkehr durchgeführt wird.

(7) Die Fahrtausweise sind den Organen der Abgabenbehörden sowie den Organen der öffentlichen Sicherheit auf Verlangen vorzuweisen.“

13. § 11 hat zu entfallen.

14. Der bisherige § 12 erhält die Bezeichnung § 11.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt einen Monat nach der Kundmachung in Kraft. Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 und 8 sind auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 eintreten.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 3 am 10. November 1965 fällig werdende Steuer vermindert sich um die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällig gewordenen Viertel des Jahressteuerbetrages 1965.

(3) Bescheide auf Grund des § 7 Abs. 4 sind erstmalig für Zeiträume zu erlassen, die nach dem 31. Dezember 1964 beginnen.

(4) Die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgelegten Drucksorten für Fahrtausweise im Güterfernverkehr können noch für Fahrten verwendet werden, die vor dem 1. Juli 1965 angetreten werden.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der Bestimmung des § 9 Abs. 7 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

	Klaus	
Pittermann	Schmitz	Czettel

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Z. 10)

1. Aschen:
 - Aschen,
 - Aschenkastenlösche,
 - Flugaschen,
 - ausgenommen sind jedoch Aschen von unedlen Metallen und deren Legierungen, Knochenasche, Leichenasche, Pottasche, Salzasche und Wollschweißasche.
2. Asphalt, folgender:
 - Asphaltbrei,
 - Asphaltpflaster,
 - Asphaltmastix,
 - Brocken von aufgerissenem Asphaltpflaster,
 - Kaltasphalt,
 - Kaltteer,
 - beide zum Straßenbau.
 - Als Kaltasphalt und Kaltteer gelten nur Emulsionen von Pechen und Teeren oder Pechen und Teeren und Wasser — auch mit Zusätzen von Ölen und anderen Stoffen — sowie Lösungen von Pechen und Teeren oder Pechen und Teeren in Ölen oder anderen Lösungsmitteln — auch mit Zusätzen anderer Stoffe.
3. Asphaltwaren, folgende:
 - Asphaltfußbodenplatten, gewöhnliche,
 - Asphaltisolerplatten,
 - Asphaltpflasterplatten,
 - Asphaltfußbodenplatten mit mineralischen Stoffen und mit Harzzusatz (Asphalt-Tiles).
4. Erdölbitumen (Erdölpech, Petrolpech).
5. Bitumenlösungen, folgende:
 - Asphaltlösung,
 - Bitumenlösung (Erdölpechlösung),
 - Pechlösung,
 - Teerlösung,
 - alle diese auch mit einem Zusatz von festen mineralischen Stoffen.
6. Emulsionen, folgende:
 - Bitumenemulsion (Erdölpechemulsion),
 - Erdölemulsion (Mineralölemulsion),
 - Pechemulsion,
 - Teerölemulsion,
 - alle diese auch mit einem Zusatz von festen mineralischen Stoffen.
7. Aushuberde.
8. Bauglas.
9. Bauschutt,
 - Brocken von feuerfesten Steinen,
 - Kapselscherben,
 - Porzellanscherben,
 - Gipsformen, unbrauchbar,
 - Gipsscherben,
 - Brocken und Scherben von Tonwaren.
 - Ausgenommen sind jedoch vermahlene Kapselscherben, Porzellanscherben, Brocken und Scherben von Tonwaren.
10. Betoneisen(-stahl), auch verwunden, und Baustahlgitter.
11. Betonwaren, Eisen-(Stahl-)Betonwaren, Terrazzowaren, Gipswaren,
 - auch mit Leichtbaukörper, Rohr oder sonstigen Einlagen sowie Gipsbauplatten mit innerer Eisenbewehrung,
 - alle diese bearbeitet oder auch nicht bearbeitet, Gipsbauplatten mit äußerer Eisenbewehrung, Gipsbauplatten mit Papier oder Pappe überzogen.
12. Brocken von Beton (Betonwaren).
13. Asphaltpappe,
 - Bitumenpappe,
 - Teerpappe,
 - alle diese bestreut, und andere.
14. Teile von Eisenbauwerken (Eisenbauwerkteile),
 - alle diese aus gewalzten Eisenblechen oder Eisenplatten oder gewalztem Stab- oder Fassoneisen, auch zusammengesetzt, sowie die zur weiteren Montierung dieser Teile notwendigen, beigeladenen Verbindungs-, Befestigungs- und Auflagerteile — auch in Verbindung mit Laufrädern, Zahnradern-, Seil-, Lauf- und Führungsrollen.
15. Faserzementdachplatten,
 - Faserzementformstücke,
 - Faserzementröhren,
 - Faserzementtafeln,
 - alle diese ganz oder teilweise nach der Erhärtung mit einer Farbschicht überzogen oder mit Eisenbewehrung — auch mit den dazugehörigen eisernen Verbindungsteilen — und andere.

16. Gerätschaften, gebraucht, folgende:
 Baugerätschaften,
 Baracken (Buden),
 einfache Einrichtungsgegenstände zu gebrauchten Baracken (Buden),
 alle diese zur Durchführung von Bauarbeiten jeder Art.
17. Gipssteine (Gips, schwefelsaurer Kalk),
 roh — auch zerkleinert, gemahlen — gebrannt — auch zerkleinert, gemahlen.
18. Glasbrocken,
 Glasscherben (Glasbruch),
 Herdglas (Glasschlacke, Taschenglas),
 ausgenommen vermahlene Glasbrocken, Glasscherben (Glasbruch), Herdglas (Glasschlacke, Taschenglas).
19. Harzöl, roh (Rohkienöl).
20. Kalk, folgender:
 gebrannt (Ätzkalk, Branntkalk, Wienerkalk),
 in Stücken — auch gemahlen (Kalkstaub),
 gemahlen und trocken gelöscht —, gelöscht (Löschkalk),
 gelöscht und gesumpft (Sumpfkalk),
 gelöscht und mit Zusatz geringer Mengen von Harzstoffen, kohlensaurer, roh (Kalkbruchstein, Muschelkalkstein), zerkleinert — auch gemahlen (Kalksteinmehl, Muschelkalkmehl).
21. Klinkerplatten (Klinkersteine, Klinkerziegel), unglasiert und glasiert.
22. Leichtbauplatten (-dielen, -fliesen, -hohlkörper, -tafeln)
 aus Glaswatte,
 aus Glaswolle,
 aus Schlackenwolle,
 aus Mischungen vorgenannter Stoffe,
 alle diese mit mineralischen Bindemitteln und mit oder ohne mineralischen Zuschlagstoffen;
 aus Holzstoff,
 aus Holz Zellstoff,
 aus Mischungen vorgenannter Stoffe,
 alle diese mit mineralischen Bindemitteln und mit oder ohne mineralischen Zuschlagstoffen;
 aus Flachsabfällen,
 aus Hanfabfällen,
 aus Holzabfällen,
 aus Holzspänen (Sägespänen),
- aus Holzwolle,
 aus ausgelaugter Rinde (Lohe),
 aus Mischungen vorgenannter Stoffe,
 alle diese mit mineralischen Bindemitteln und mit oder ohne mineralischen Zuschlagstoffen;
 Leichtbauplatten (-dielen, -fliesen, -hohlkörper, -tafeln) aus Holzstoff oder aus Sperrholz, mit Faserzement belegt;
 Leichtbauplatten (-dielen, -fliesen, -hohlkörper, -tafeln), roh oder an der Oberfläche bituminisiert;
 Leichtbauplatten (-dielen, -fliesen, -hohlkörper, -tafeln), mit Papier, Pappe, mit anderen Stoffen überzogen sowie glasiert, gefärbt, geglättet oder poliert.
23. Magnesitwaren, folgende:
 Ausgüsse,
 Düsen,
 Düsensteine,
 Muffeln,
 Ringe,
 Röhren,
 Stöpsel,
 Stopfen,
 Tiegel,
 Tröge.
24. Marmorsteinkörner (Marmorschotter).
25. Mörtelmischungen,
 auch gefärbt,
 ausgenommen Magnesitmörtel.
26. Mörtelplatten,
 gefärbt — auch bemalt.
27. Isoliermörtelzusatz aus gelöschtem Kalk und Fettsäuren, Putz- und Mauerbinder aus einem Gemisch von Zement und Kalkmehl, Traßkalk.
28. Nadelholzteer.
29. Wasser, gewöhnlich (Brunnen-, Fluß-, Regen-, Seewasser).
30. Sand — auch feuerfest (Formsand, Klebsand) —, ungebrochen — auch gesiebt, gewaschen (geschlämmt), getrocknet — jedoch nur ungebrochener, in der Natur vorkommender Sand mit einer Korngröße bis höchstens 3 Millimeter.
31. Schieferplatten, roh.
32. Schieferplatten,
 gehobelt,
 geschliffen,
 poliert.

33. Schlacken (Schlackenbrocken, Schlackenschotter, Schlacken Kies, Schlackmehl, Schlackensand, Schlacke, geformt [in Formen gegossen, z. B. Schlackensteine, Schlackenziegel]) — auch geteert,
ausgenommen Eisenschlacke, Glasschlacke, Metallschlacken, Pechschlacken, Thomas(schlacken)mehl.
34. Spundwand Eisen (Spundwandbohlen) — auch zusammengesetzt — einschließlich Kanaldiele aus Eisen,
ausgenommen gebrauchte Spundwand Eisen, siehe Punkt 16.
35. Steine (roh [unbearbeitet]) — auch zerkleinert, gemahlen), folgende:
rohe Bruchsteine, rohe Feldsteine, rohe Findlinge, gewöhnlicher Traß, roh — auch zerkleinert, jedoch nicht gemahlen —, sowie Tuffstein, roh — auch zerkleinert, jedoch nicht gemahlen —, ferner Steingrieß, Steinkies, Steinkörner, Steinmehl, Steinriesel, Steinsand, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt — alle diese auch mit Asphalt (Bitumen) oder mit Teer oder mit Asphalt (Bitumen) und Teer überzogen,
ausgenommen gewöhnlicher Traß, gemahlen, und Tuffstein, gemahlen;
Steine,
gehobelt,
glatt behauen,
aus weichem Stein, glatt gerieben,
gestockt,
gesägt.
36. Steine, feuerfest.
37. Steinholzplatten,
gefärbt,
ungefärbt.
38. Steinwaren aus Naturstein:
Steine, roh behauen, folgende:
Bordsteine (Randsteine, Saumsteine) — auch auf höchstens zwei Seiten gestockt oder glatt behauen —,
Brunnensteine,
Futtersteine (Auskleidungssteine),
Gossensteine,
Grenzsteine,
Leistensteine,
Pflastersteine,
Pflasterplatten,
Spülsteine,
Steine, zu Durchlässen hohl gearbeitet,
Steinblöcke,
Steinkrippen,
Steinrinnen,
Steintröge,
Stufen — auch auf höchstens zwei Seiten gestockt oder glatt behauen,
ausgenommen sind jedoch Mühlsteine, Schleifscheiben, Schleifsteine und Wetzsteine;
Steine, roh (unbearbeitet), siehe Punkt 35.
Steine, hohl gearbeitet,
Steinwaren (Steinmetzwaren), grob gearbeitet — auch beschriftet —,
Steine (Steinmetzwaren),
geschliffen,
ornamentiert,
poliert,
ausgenommen Bildhauerarbeiten und Lithographiesteine (Steindruckplatten).
39. Steinwolle (Mineralwolle), lose, und Glaswolle.
40. Teere, folgende:
Dachteer,
Steinkohlenteer mit Zusatz von Säuren in Mengen bis zu 3%,
Straßenteer, jedoch nur solcher, der überwiegend aus Braunkohlen- oder Steinkohlenteer besteht.
41. Tönwaren (als Tonwaren gelten auch Waren aus Fayence, Lehm, Schamotte, Siderolith, Steingut, Steinzeug oder Terrakotta, jedoch nicht Waren aus Porzellan):
Dachziegel — auch geteert oder engobiert —,
Deckensteine,
Hohlziegel (Einschubplatten, Hourdis, Lochziegel) — auch geteert —,
Kabeldecksteine,
Lehmziegel,
Mauerziegel,
Schwemmsteine,
Verblendsteine — auch engobiert —,
ausgenommen Boden- und Wandbelagsplatten (Fliesen) sowie Pflastersteine;
Zwischenwandziegel,
jedoch nur für den Rohbau verwendbare, gebrannte oder ungebrannte Ziegel (Steine) aus Ton (Lehm), wenn sie nicht glasiert oder poliert sind;
Drainröhren aus Ton,
Brunnensteine aus Ton,
Drahtziegel (Drahtgewebe mit Tonkörperchen) aus Ton,
Gossensteine aus Ton,
Grenzsteine aus Ton,

<p>Krippen aus Ton, Randsteine aus Ton, Retorten aus Ton, Rinnen aus Ton, Röhren aus Ton, Drainröhren siehe oben, Saumsteine aus Ton, Schornsteinaufsätze (Kaminaufsätze) aus Ton, Sohlplatten aus Ton, Sohlschalen aus Ton, Sohlsteinschalen aus Ton, Spülsteine aus Ton, Stauziegelgewebe aus Ton, Steine, hohlgearbeitet zu Durchlässen, aus Ton, Tonballons, Tonknöpfe, zum Befestigen von Verputz, Türme (Turmteile) aus Ton, sowie das zur Zusammensetzung und Aufstellung der genannten Gegenstände</p>	<p>notwendige, mit ihnen auf demselben Wagen verladene Steinzeugkleinmaterial (z. B. Brausen, Hähne — auch eisenge- panzerte —, Kreisel, Ringe); Viehtröge aus Ton, Ziegelbalken aus Ton.</p> <p>42. Holzwaren, folgende: Türen, Türrahmen, Türstöcke, Fensterflügel, Fensterstöcke, Fensterrahmen, alle diese auch zerlegt, grundiert, mit Konservierungsmittel getränkt, jedoch nicht verglast.</p> <p>43. Zement, Zementklinker.</p> <p>44. Fertigmörtel und Fertigbeton (Frischbeton).</p> <p>45. Gekörnter Blähton und Staub aus demselben.</p>
--	---

Anleitung zur Ausstellung eines Fahrtausweises

Bei jeder Fahrt im Güterfernverkehr ist der Beförderer verpflichtet, den Lenker mit einem Fahrtausweis auszustatten, auf dem Stempelmarken in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Beförderungssteuer anzubringen sind.

Wird eine Fahrt mit einem nicht vorschriftsmäßig gestempelten Fahrtausweis oder ohne Fahrtausweis oder mit einem nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Fahrtausweis ausgeführt, so kann das Finanzamt eine Erhöhung bis zum Fünffachen des gesetzlichen Steuerbetrages erheben.

Im Güterfernverkehr haftet der Lenker des Kraftfahrzeuges für die Steuer.

Eine Fahrt im Güterfernverkehr liegt vor, wenn ein Gut außerhalb des Gebietes aller jener Ortsgemeinden befördert wird, deren nächstgelegene Grenze nicht mehr als 65 km vom Mittelpunkt der Ortsgemeinde der Betriebsstätte des Beförderers aus, in der Luftlinie gemessen, entfernt ist.

Ist der Auftraggeber des Beförderers für die Beförderung des Gutes selbst beförderungssteuerpflichtig, so ist die Entfernung vom Mittelpunkt der Ortsgemeinde der Betriebsstätte des Auftraggebers aus zu berechnen, sofern die Beförderung zur Gänze mit Kraftfahrzeugen durchgeführt wird.

Der Fahrtausweis ist mit Tinte, Kugelschreiber, Tintenstift oder Schreibmaschine auszufüllen, darf keine Radierungen enthalten und ist vom Aussteller zu unterfertigen.

Die auf dem Fahrtausweis durch vollständiges Aufkleben anzubringenden Stempelmarken sind durch die Unterschrift des Ausstellers mit Tinte, Kugelschreiber, Tintenstift oder durch die Firmenstampiglie des Beförderers zu entwerfen. Die Unterschrift (Firmenstampiglie) muß sich über das farbige Bild der Stempelmarken und das Papier des Fahrtausweises erstrecken.

Wird der Fahrtausweis nicht vollständig ausgefüllt oder werden die Stempelmarken nicht entwertet, so ist er als nicht vorschriftsmäßig ausgestellt anzusehen.

Die Steuer im Güterfernverkehr beträgt für jede Tonne Nutzlast und für jede Fahrt des verwendeten Kraftfahrzeuges (Anhängers)

in einer Entfernung von mehr als 65 km bis 130 km	S 35.—,
in einer Entfernung von mehr als 130 km bis 300 km	S 45.— und
in einer Entfernung von mehr als 300 km	S 55.—.

Für die Berechnung der Steuer sind die Nutzlasten des Kraftfahrzeuges und allfälliger Anhänger nur dann zusammenzurechnen und auf volle Tonnen aufzurunden, wenn für den ganzen Kraftwagenzug der gleiche Steuersatz zu entrichten ist.

Der Fahrtausweis ist vom Lenker während der Fahrt im Güterfernverkehr mitzuführen.

Die Fahrtausweise sind nach Durchführung der Beförderung vom Beförderer, nach fortlaufenden Zahlen geordnet, durch sieben Jahre aufzubewahren. Die Frist läuft vom Ende des Kalenderjahres, in dem die Fahrtausweise ausgestellt wurden.

59. Bundesgesetz vom 17. März 1965, mit dem die Gewerbeordnung geändert und ergänzt wird und mit dem besondere Bestimmungen für einzelne Gewerbe getroffen werden (Gewerberechtsnovelle 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Die Gewerbeordnung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 a Abs. 1 lit. b wird nach Z. 46. an Stelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Ziffer angefügt:

„47. Erwerb von Filmverbreitungs- oder Filmaufführungsrechten und ihre entgeltliche Überlassung an Dritte, ausgenommen an Lichtspielunternehmer (Filmvertrieb).“

2. Der § 1 b Abs. 2 Z. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zeugschmiede, Messerschmiede (einschließlich der Scharfschleifer und der Erzeuger von Hieb- und Stoßwaffen), Erzeuger chirurgischer Instrumente;“

3. Der § 15 Abs. 1 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

a) Die Eingangsworte haben zu lauten:

„§ 15. (1) Konzessionierte Gewerbe (§ 1 c Abs. 3) sind jedenfalls die nachstehend angeführten Gewerbe:“;

b) die Z. 4 hat zu lauten:

„das Fremdenführergewerbe (Art. II §§ 1—4 der Gewerberechtsnovelle 1965);“;

c) die Z. 10 hat zu lauten:

„die Waffengewerbe (Art. II §§ 5—17 der Gewerberechtsnovelle 1965);“;

d) die Z. 20 hat zu lauten:

„der Huf- und Klauenbeschlagnahme;“;

e) nach Z. 24 wird an Stelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und es werden folgende Ziffern angefügt:

„25. die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen (Elektroinstallation, Art. II §§ 18—23 der Gewerberechtsnovelle 1965);

26. die Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen (Art. II §§ 24—26 der Gewerberechtsnovelle 1965);

27. die Erzeugung von medizinischem Nahtmaterial und Organersatzmaterial (Art. II §§ 27—29 der Gewerberechtsnovelle 1965);

28. die Erzeugung von Zündwaren (Art. II §§ 30 und 31 der Gewerberechtsnovelle 1965);

29. die Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filmen (Filmproduktion, Art. II §§ 32 und 33 der Gewerberechtsnovelle 1965);

30. der Erwerb von Filmaufführungsrechten und ihre entgeltliche Überlassung an Lichtspielunternehmer (Filmverleih, Art. II § 34 der Gewerberechtsnovelle 1965);

31. die Vermittlung von Realitäten und die Vermittlung von Hypothekendarlehen (Realitätenvermittlung, Art. II §§ 35—38 der Gewerberechtsnovelle 1965);

32. die Gebäudeverwaltung (Art. II §§ 39 und 40 der Gewerberechtsnovelle 1965);

33. Geltendmachung von Forderungen an Transportanstalten aus dem Frachtengeschäft, auch nach Erwerb solcher Forderungen (Frachtenreklamation);

34. die Vermittlung von Ausgleichen zwischen zahlungsunfähigen Schuldnern und ihren Gläubigern (Ausgleichsvermittlung, Art. II §§ 41—48 der Gewerberechtsnovelle 1965);

35. die Versteigerung beweglicher Sachen (Art. II §§ 49—55 der Gewerberechtsnovelle 1965);

36. das Bewachungsgewerbe (Art. II §§ 56—61 der Gewerberechtsnovelle 1965);

37. der Betrieb von Theaterkartenbüros (Art. II §§ 62—69 der Gewerberechtsnovelle 1965).“

4. Die §§ 21 c und 21 h haben zu entfallen.

5. Der § 23 wird abgeändert wie folgt:

a) Die Abs. 1 bis 4 haben zu lauten:

„(1) Zum Antritt eines konzessionierten Gewerbes werden nebst den zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10) Verlässlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe gefordert. Die Bestimmung des Abs. 3 des § 5 gilt sinngemäß.

(2) Für den Antritt der folgenden im § 15 Abs. 1 angeführten Gewerbe ist die Befähigung zur Ausübung der gewöhnlichen Arbeiten des betreffenden Gewerbes nachzuweisen:

Preßgewerbe (Z. 1),

Preßleihgewerbe (Z. 2),

Fremdenführergewerbe (Z. 4),
 Schiffergewerbe auf Binnengewässern (Z. 5),
 Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe (Z. 6),
 Rauchfangkehrergewerbe (Z. 7),
 Kanalräumergewerbe (Z. 8),
 Waffengewerbe (Z. 10),
 Verfertigung und Verkauf von Feuerwerksmaterial usw. (Z. 11),
 Darstellung und Verkauf von Giften und Zubereitung und Verkauf der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe usw. (Z. 14),
 Darstellung und weitere Behandlung von Vaccinen usw. (Z. 14 a),
 Erzeugung künstlicher Mineralwässer usw. (Z. 14 b),
 Gas- und Wasserleitungsinstallation (Z. 17),
 Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln (Z. 18),
 Huf- und Klauenbeschlag (Z. 20),
 Vertilgung von Ratten u. dgl. außer mit Cyangasen (Z. 21),
 Vertilgung von Ratten u. dgl. mit Cyangasen (Z. 21 a),
 Leichenbestattungsunternehmungen (Z. 23),
 Elektroinstallation (Z. 25),
 Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen (Z. 26),
 Erzeugung von medizinischem Nahtmaterial und Organersatzmaterial (Z. 27),
 Filmproduktion (Z. 29),
 Filmverleih (Z. 30),
 Realitätenvermittlung (Z. 31),
 Gebäudeverwaltung (Z. 32),
 Frachtenreklamation (Z. 33),
 Ausgleichsvermittlung (Z. 34),
 Versteigerung beweglicher Sachen (Z. 35) und
 Bewachungsgewerbe (Z. 36).

(3) Auf welche Weise die Befähigung nachzuweisen ist, hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung festzulegen. In diesen Bestimmungen sind unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes und auf die an die Leistungen des Gewerbes im Interesse der Allgemeinheit zu stellenden Anforderungen die folgenden Nachweise für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander vorzuschreiben:

- a) der ordnungsmäßigen Zurücklegung einer Lehrzeit,
- b) der Ablegung einer Lehrabschlußprüfung,
- c) der Verwendung im Gewerbe oder sonst einschlägiger Beschäftigungen von angemessener Dauer,
- d) des erfolgreichen Besuches geeigneter Unterrichtsanstalten oder sonstiger Lehrgänge,
- e) der Ablegung einer besonderen Prüfung (Konzessionsprüfung) oder der Meisterprüfung.

(4) Wird als Voraussetzung für die Verleihung der Konzession eine Konzessionsprüfung vorgeesehen (Abs. 3), so hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau unter Bedachtnahme auf die im Abs. 3 angeführten Gesichtspunkte und die für das betreffende Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung, den Prüfungsstoff, die Einrichtung und Zusammensetzung der Prüfungskommission, den Vorgang bei der Prüfung, die Ausstellung der Zeugnisse über die bestandene Prüfung, die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung und die vom Prüfungswerber zu bezahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand entsprechende Prüfungsgebühr zu erlassen.“

b) Die bisherigen Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 5, 6, 7, 8 und 9.

c) An Stelle des ersten Halbsatzes des Abs. 8 treten folgende Bestimmungen:

„Bei Verleihung der folgenden im § 15 Abs. 1 angeführten Gewerbe ist überdies auf die örtlichen Verhältnisse, und zwar insbesondere auf den Bedarf, Bedacht zu nehmen:

- Preßgewerbe (Z. 1) mit der im § 21 b Abs. 3 bezeichneten Ausnahme,
- Preßleihgewerbe (Z. 2),
- Unternehmungen von Seilliften (Z. 3),
- Rauchfangkehrergewerbe (Z. 7),
- Abdeckergewerbe (Z. 9),
- Altwarenhandel (Z. 12),
- Pfandleihergewerbe (Z. 13),
- Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten (siehe Z. 14),
- Darstellung und weitere Behandlung von Vaccinen usw. (Z. 14 a),
- Gast- und Schankgewerbe usw. (Z. 15),
- Leichenbestattungsunternehmungen (Z. 23),
- Gebäudeverwaltung (Z. 32),
- Versteigerung beweglicher Sachen (Z. 35) und
- Bewachungsgewerbe (Z. 36);“.

6. Der § 24 hat zu lauten:

„§ 24. (1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat noch andere als die im § 15 angeführten Gewerbe durch Verordnung als konzessionierte Gewerbe (§ 1 c Abs. 3) zu bezeichnen, sofern es sich aus Gründen der Staatssicherheit, insbesondere aus Gründen der Neutralität Österreichs, oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ferner zur Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von schweren volkswirtschaftlichen Schädigungen als notwendig erweist.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 haben diejenigen Bestimmungen über den Antritt und die Ausübung des Gewerbes zu enthalten, die je nach dem Grund der Konzessionierung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind, und können demgemäß zum Gegenstand haben:

1. die Bezeichnung der Gewerbebehörde erster, zweiter oder dritter Instanz, die zur Verleihung der Konzession zuständig ist, und zwar auch nach dem örtlichen Bereich, in dem sich die Gewerbeausübung vorwiegend auswirkt;
2. nähere Bestimmungen über die für die Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderliche Verlässlichkeit des Konzessionswerbers;
3. die Bestimmung, daß eine besondere fachliche Befähigung Voraussetzung der Konzessionsverleihung ist, wobei für den Nachweis dieser Befähigung die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 (mit Ausnahme der lit. e hinsichtlich der Meisterprüfung) und des Abs. 4 anzuwenden sind;
4. Bestimmungen über die Anlage und Einrichtung der Betriebsstätte, wobei auf die im Betriebe Beschäftigten und auch auf diejenigen Bedacht zu nehmen ist, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, und die Bestimmung, daß eine gewerbepolizeiliche Regelung gemäß § 54 zulässig ist;
5. die Bestimmung, daß die Konzession nur verliehen werden darf, wenn von der Ausübung des Gewerbes nicht schwere volkswirtschaftliche Schädigungen zu befürchten sind;
6. die Bestimmung, daß der Konzessionsinhaber bei bestimmten Tätigkeiten des Gewerbes gegebenenfalls nur solche Dienstnehmer beschäftigen darf, die zur Ausübung dieser Tätigkeiten fachlich befähigt sind, sowie die Bestimmung, in welcher Weise diese Personen ihre Befähigung nachzuweisen haben.

(3) In den Verordnungen gemäß Abs. 1 und 2 ist vorzusehen, daß Gewerbeinhaber ihr nunmehr an eine Konzession gebundenes Gewerbe auch ohne Erbringung eines etwa vorgeschriebenen Befähigungsnachweises weiter ausüben dürfen, wenn sie dieses Gewerbe fachlich einwandfrei während eines zur Beurteilung dieses Umstandes ausreichenden, jeweils ausdrücklich festzusetzenden Zeitraumes befugt ausgeübt haben, andernfalls, daß sie es, auch ohne selbst den Befähigungsnachweis zu erbringen, durch einen befähigten Stellvertreter (§ 55) ausüben dürfen; im übrigen (Abs. 2 Z. 2, 4 und 6) ist in der Verordnung unter Bedachtnahme auf die möglichste Schonung wohlervorbener Rechte vor-

zusehen, daß Gewerbeinhaber ihr nunmehr an eine Konzession gebundenes Gewerbe unter solchen Bedingungen weiter ausüben können, die nach dem Zweck der Konzessionierung gerade noch hinreichen.“

7. Im ersten Absatz des § 131 erhält lit. b folgende Fassung:

„mit Geldstrafen bis zu 30.000 Schilling;“.

ARTIKEL II

Auf die gemäß § 15 Abs. 1 Z. 4, Z. 10, Z. 20 und Z. 25—37 der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes angeführten konzessionierten Gewerbe finden außer den Bestimmungen des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung und der Gewerbeordnung noch folgende gewerberechtliche Vorschriften Anwendung:

Fremdenführergewerbe

§ 1. (1) Zur Verleihung einer Konzession für das Fremdenführergewerbe ist der Landeshauptmann zuständig.

(2) Unter die Konzessionspflicht fällt die Führung von Fremden, um ihnen die Sehenswürdigkeiten von Stadt und Land (öffentliche Gebäude, Sammlungen, Museen, Kirchen, Theater und Vergnügungsstätten, Ausstellungen, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen, Besonderheiten der Landschaft, Industrieanlagen usw.) zu zeigen und zu erläutern.

(3) Nicht unter die Konzessionspflicht fallen:

- a) die nur in den Fahrzeugen des Ausflugswagengewerbes, Mietwagengewerbes, Taxigewerbes und mit Pferden betriebenen Platzfuhrwerksgewerbes gegebenen Erläuterungen;
- b) Führungen, die in Gebäuden oder im Gelände von den dort Verfügungsberechtigten oder deren Beauftragten durchgeführt werden.

§ 2. Der Gewerbeinhaber darf sich bei der Fremdenführung nur solcher Dienstnehmer bedienen, die die persönliche und fachliche Eignung zur Erfüllung des Auftrages besitzen; sie müssen das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Eignung muß durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Für diese Prüfung gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

§ 3. (1) Sowohl für den Inhaber der Konzession wie für alle bei der Fremdenführung verwendeten Dienstnehmer ist von der Verleihungsbehörde eine Legitimation mit Lichtbild auszustellen.

(2) In diese Legitimation sind die örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Berechtigung, die Fremdsprachen, die der Fremdenführer beherrscht, einzutragen; weiters können die Sachgebiete, in denen er besondere Kenntnisse aufweist, eingetragen werden.

(3) Die Legitimation ist stets mitzuführen.

§ 4. Der Landeshauptmann kann, sofern es im Interesse des Fremdenverkehrs gelegen ist, durch Verordnung einen Tarif für die Dienstleistungen bei der Führung von Fremden erlassen und den Inhabern von Konzessionen für das Fremdenführergewerbe die Einhaltung des Tarifes vorschreiben. Bei der Festsetzung der Tarifsätze ist darauf Bedacht zu nehmen, welche besonderen Kenntnisse und welcher Zeitaufwand für die einzelnen Dienstleistungen erforderlich sind.

Waffengewerbe

§ 5. Zur Verleihung einer Konzession für die im § 6 Abs. 1 Z. 1 angeführten Gewerbe ist der Landeshauptmann, zur Verleihung einer Konzession für die im § 6 Abs. 1 Z. 2 angeführten Gewerbe ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung zuständig.

§ 6. (1) Konzessionierte Waffengewerbe gemäß § 15 Abs. 1 Z. 10 der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes sind:

1. die Gewerbe
 - a) der Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung von zivilen Waffen und ziviler Munition,
 - b) des Handels mit zivilen Waffen und ziviler Munition,
 - c) des Vermietens von zivilen Waffen,
 - d) der Vermittlung des Verkaufes von zivilen Waffen und ziviler Munition;
2. die Gewerbe
 - a) der Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung von militärischen Waffen und militärischer Munition,
 - b) des Handels mit militärischen Waffen und militärischer Munition,
 - c) der Vermittlung des Verkaufes von militärischen Waffen und militärischer Munition.

(2) Eine Konzession nach Abs. 1 ist nicht erforderlich für

1. die Erzeugung, Bearbeitung, Instandsetzung und das Vermieten von Hieb- und Stoßwaffen sowie den Handel mit diesen Waffen;

2. die Instandsetzung und das Vermieten von veralteten Waffen (vor dem Jahre 1871 erzeugte Schußwaffen sowie sonstige Waffen, die nur noch musealen, dekorativen, Lehr- oder Sammlerzwecken dienen) sowie den Handel mit diesen Gegenständen;

3. die Vermittlung des Verkaufes der in Z. 1 und Z. 2 angeführten Gegenstände;

4. das Gravieren und Ziselieren von Schußwaffen;

5. das Vermieten von Luftdruckwaffen, CO₂-Waffen und Zimmerstutzen sowie den Verkauf der dazugehörigen Munition bei Veranstaltungen zur Volksbelustigung, zur Verwendung bei der betreffenden Veranstaltung.

§ 7. (1) Zivile Waffen und zivile Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waffen und Munition im Sinne der waffenrechtlichen Bestimmungen, ausgenommen militärische Waffen und militärische Munition (Art. IV Z. 2).

(2) Als Erzeugung von Munition im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. a und Z. 2 lit. a gilt auch das Laden von Patronen.

§ 8. (1) Inhaber von Konzessionen gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. a für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von zivilen Waffen sind zur Bearbeitung, Umarbeitung und Instandsetzung von militärischen Handfeuerwaffen befugt.

(2) Inhaber von Konzessionen gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. a für die Erzeugung von zivilen Waffen sowie Inhaber von Konzessionen gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. b für den Handel mit zivilen Waffen sind zum Vermieten von zivilen Waffen befugt.

(3) Inhaber von Konzessionen gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. b oder Z. 2 lit. b für den Handel mit Waffen sind — abweichend von § 38 a Abs. 2 der Gewerbeordnung — auch zur Übernahme von Bestellungen auf Abänderungen oder Instandsetzungen von Erzeugnissen, die sie nicht selbst geliefert haben, befugt.

(4) Inhaber von Konzessionen für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen (§ 6 Abs. 1 Z. 1 lit. a oder Z. 2 lit. a) sind zum Laden von Patronen befugt.

§ 9. (1) Konzessionen für die im § 6 Abs. 1 angeführten Gewerbe dürfen abweichend vom § 8 der Gewerbeordnung nur erteilt werden, wenn der Konzessionswerber nachstehende Bedingungen erfüllt:

- a) natürliche Personen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; ihr Wohnsitz muß im österreichischen Bundesgebiet gelegen sein;

- b) juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts (§ 3 der Gewerbeordnung) müssen ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland haben;
- c) Geschäftsführer (Stellvertreter) oder befähigte Gesellschafter (§§ 3 und 14 d der Gewerbeordnung) von juristischen Personen und von Personengesellschaften des Handelsrechts müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; ihr Wohnsitz muß im österreichischen Bundesgebiet gelegen sein.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann ausnahmsweise das im Abs. 1 lit. b aufgestellte Erfordernis nachsehen, wenn gegen eine solche Nachsicht vom Standpunkt der Staatssicherheit keine Bedenken bestehen. Bei Konzessionen gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 lit. a ist die Nachsicht bei Zutreffen der im ersten Satz aufgestellten Voraussetzungen zu erteilen, wenn militärische Belange die Gewerbeausübung im Inland erfordern. Bei Konzessionen gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 ist bei der Nachsichtserteilung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, bei Konzessionen gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten herzustellen.

(3) Den im Abs. 1 aufgestellten Erfordernissen haben die Konzessionswerber auch während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung zu entsprechen; sie haben bis zur Wiedererfüllung dieser Erfordernisse ihren Betrieb einzustellen. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 10. (1) Die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung von militärischen Waffen, von militärischer oder ziviler Munition oder von Zündhütchen darf nur auf Grund des in §§ 28—31 der Gewerbeordnung geregelten Verfahrens erteilt werden. Die Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die zur Genehmigung zuständige Behörde durch Bescheid rechtskräftig festgestellt hat, daß den bei der Genehmigung der Betriebsanlage vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen entsprochen worden ist.

(2) Auf gemäß § 32 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtige Änderungen der Betriebsanlage ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde — soweit es sich um sicherheitspolizeiliche Belange handelt — unter Beiziehung dieser Behörde, im Bedarfsfalle, jedenfalls aber in jedem dritten Jahr, zu überprüfen. Die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 werden hiedurch nicht berührt.

§ 11. (1) Die im § 6 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe unterliegen sowohl im allgemeinen als auch in bezug auf die einzelnen Betriebe der besonderen gewerbepolizeilichen Regelung gemäß § 54 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe, daß das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich der im § 6 Abs. 1 Z. 2 angeführten Gewerbe auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung, im Verordnungswege zu bestimmen hat, welchen Bedingungen die Ausübung des Gewerbes aus Gründen der nationalen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen zu entsprechen hat. Soweit es sich um Vorschriften handelt, die dem Schutz der Dienstnehmer dienen, ist hiebei das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung herzustellen.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 können insbesondere zum Gegenstande haben

- a) die Beschaffenheit der Betriebsmittel,
- b) die Art der Ausübung der Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Waffen und Munition sowie den Handel mit diesen Gegenständen,
- c) die Tätigkeit der Überprüfung und Erprobung von Waffen und Munition im Rahmen der Gewerbeausübung,
- d) die Lagerung von Waffen und Munition, wobei auch die Anzeige der Lagerstätten bei der Bezirksverwaltungsbehörde sowie die Führung besonderer Lagerbücher vorgeschrieben werden kann.

§ 12. Der gleichzeitige Betrieb der im § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. b und Z. 2 lit. b genannten Gewerbe mit dem Gewerbe der Altwarenhändler (Trödler) ist verboten.

§ 13. (1) Das Vermieten von militärischen Waffen ist außer in den Fällen des Abs. 2 letzter Satz unzulässig.

(2) Die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung, das Feilbieten und der Verkauf von Waffen und Munition sowie das Vermieten von zivilen Waffen außerhalb der festen Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslokale) ist außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 Z. 5 unzulässig. Das Vermieten und die Instandsetzung von Schusswaffen sowie der Verkauf des dazugehörigen Schießbedarfes auf behördlich genehmigten Schießstätten ist den Inhabern der entsprechenden Konzession gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. a, b oder c oder Z. 2 lit. a oder b gestattet.

§ 14. (1) Inhaber einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von

militärischen Waffen, militärischer Munition, von Faustfeuerwaffen oder der dazugehörigen Munition, für den Handel mit diesen Gegenständen oder für das Vermieten von Faustfeuerwaffen (§ 6 Abs. 1 Z. 1 lit. a, b und c sowie Z. 2 lit. a und b) haben ein Waffenbuch zu führen, aus dem die Ein- und Ausgänge der militärischen Waffen, der militärischen Munition, der Faustfeuerwaffen und der Munition für Faustfeuerwaffen mit einem Kaliber von 6,35 mm und darüber hervorgehen. Bei der Munition für Faustfeuerwaffen sind im Waffenbuch lediglich Anzahl und Kaliber anzugeben. Knallpatronen sind von der Eintragung im Waffenbuch ausgenommen.

(2) Die Waffenbücher, die auch in Karteiform geführt werden können, sind nach einem Muster anzulegen und haben hinsichtlich ihrer Ausstattung und der Art ihrer Führung den zur Sicherung für Beweis Zwecke sowie zur waffenpolizeilichen Kontrolle notwendigen Anforderungen zu genügen.

(3) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat im Verordnungswege im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich der militärischen Waffen und der militärischen Munition auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung, festzustellen, auf welche Weise den im Abs. 1 und 2 aufgestellten Verpflichtungen entsprochen wird.

(4) Die im Abs. 1 genannten Konzessionsinhaber sind verpflichtet, die Waffenbücher der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde auch dieser Behörde, auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die im Abs. 1 genannten Konzessionsinhaber sind verpflichtet, die Waffenbücher durch sieben Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Im Falle der Beendigung des Gewerbebetriebes haben sie diese Bücher an die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde an diese Behörde, abzuliefern.

§ 15. (1) Faustfeuerwaffen und militärische Waffen, die gewerbsmäßig in den inländischen Verkehr gebracht werden, müssen mit der Bezeichnung des Erzeugers und einer fortlaufenden Erzeugungsnummer gekennzeichnet sein. Im Ausland erzeugte Faustfeuerwaffen und militärische Waffen dürfen nur dann gewerbsmäßig in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn sie überdies mit der Bezeichnung jenes Gewerbetreibenden versehen sind, der die Waffe zum erstenmal in den inländischen Verkehr bringt.

(2) Eine Faustfeuerwaffe, deren Erzeugungsnummer im Zuge der Instandsetzung durch einen befugten Gewerbetreibenden unkenntlich gemacht worden ist, darf in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Bezeich-

nung dieses Instandsetzers und einer fortlaufenden Nummer, die dieser Gewerbetreibende beizusetzen hat, gekennzeichnet ist. Der Instandsetzer ist verpflichtet, die ursprüngliche Erzeugungsnummer im Waffenbuch (§ 14 Abs. 1) zu verzeichnen.

§ 16. (1) Unternehmen, die auf Grund einer Berechtigung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. a—c oder Z. 2 lit. a und b betrieben werden, unterliegen der Überwachung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ist berechtigt, die Betriebe im Bedarfsfalle auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen und behördlichen Verfügungen zu überprüfen. Soweit sicherheitspolizeiliche Belange berührt werden, ist im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese Behörde der Überprüfung beizuziehen. Die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 werden hiedurch nicht berührt.

(2) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde, bei Zutreffen der im Abs. 1 vorletzter Satz aufgestellten Voraussetzung auch unter Mitwirkung der Organe der Bundespolizeibehörde, sowie die von der Bezirksverwaltungsbehörde herangezogenen Sachverständigen sind befugt, zum Zwecke der Überprüfung die Betriebs- und Lagerräume der im Abs. 1 genannten Unternehmen während der Geschäftsstunden unter Beiziehung des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters zu betreten und zu besichtigen, Kontrollen des Lagerbestandes durchzuführen sowie Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen.

(3) Die Inhaber der im Abs. 1 genannten Unternehmen sind verpflichtet, persönlich oder durch ihre Beauftragten den Organen der im Abs. 1 genannten Behörden die für die Überprüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und ihnen, soweit dies erforderlich ist, Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie über die Warenein- und -ausgänge zu gewähren.

§ 17. (1) Inhaber von Konzessionen für die in § 6 Abs. 1 angeführten Gewerbe haben das Ruhen und die Wiederaufnahme des Betriebes der Hauptbetriebsstätte, der Zweigniederlassungen, Niederlagen oder weiteren Betriebsstätten der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde auch dieser Behörde, hinsichtlich der im § 6 Abs. 1 Z. 2 genannten Konzessionen auch dem Bundesministerium für Landesverteidigung binnen drei Wochen anzuzeigen. § 144 Abs. 9 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jede Verleihung, Verlegung des Standortes, Anzeige über den Fortbetrieb gemäß § 56 der Gewerbeordnung, Zurücklegung (Anheimsagung), Entziehung oder Zurücknahme der im § 6 Abs. 1

genannten Konzessionen im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser Behörde, bei Konzessionen gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 auch dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Kenntnis zu bringen.

Elektroinstallation

§ 18. Zur Verleihung einer Konzession zur Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ist der Landeshauptmann zuständig.

§ 19. Als Starkstromanlagen und -einrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten

- a) Anlagen und Einrichtungen für Spannungen über 42 Volt oder Leistungen über 100 Watt;
- b) Anlagen und Einrichtungen für geringere Spannungen oder Leistungen, wenn die Stromquelle Starkstrom führt.

§ 20. (1) Die Konzession ist zu verleihen

- a) für die Oberstufe oder
- b) für die Unterstufe.

(2) Unter die Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 lit. a fällt die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ohne Einschränkung der Leistung oder der Spannung.

(3) Unter die Konzessionspflicht gemäß Abs. 1 lit. b fällt die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen beschränkt auf Nennspannungen bis einschließlich 1000 Volt

- a) im Anschluß an bestehende Anlagen zur Gewinnung oder Verteilung elektrischer Energie,
- b) zur Gewinnung elektrischer Energie mit einer Nennleistung bis einschließlich 60 Kilowatt.

§ 21. Inhaber einer Konzession nach § 20 Abs. 1 lit. a oder lit. b sind auch zur Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen (§§ 24 bis 26) berechtigt.

§ 22. Das im § 18 bezeichnete Gewerbe unterliegt sowohl im allgemeinen als auch in bezug auf die einzelnen Betriebe der gewerbepolizeilichen Regelung gemäß § 54 der Gewerbeordnung.

§ 23. Personen, denen eine Konzession für die Mittelstufe oder die Unterstufe auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1929, BGBl. Nr. 213, verliehen worden ist, sind zur Ausübung der Konzession in dem im § 20 Abs. 3 umschriebenen Berechtigungsumfang der Unterstufe befugt, mit der Maßgabe, daß Inhaber einer Konzession für die Mittelstufe auch zur Installation von Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie mit einer Nennleistung von mehr als 60 Kilowatt berechtigt sind.

Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen

§ 24. Zur Verleihung einer Konzession für die Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen ist der Landeshauptmann zuständig.

§ 25. Das im § 24 bezeichnete Gewerbe unterliegt sowohl im allgemeinen als auch in bezug auf die einzelnen Betriebe der gewerbepolizeilichen Regelung gemäß § 54 der Gewerbeordnung.

§ 26. Inhabern von Gewerbeberechtigungen für das handwerksmäßige Spengler-, Schlosser-, Dachdecker- oder Kupferschmiedegewerbe, für das Gewerbe der Errichtung von Blitzschutzanlagen oder für das Gewerbe der Erzeugung von Blitzschutzgeräten ist eine Konzession gemäß § 15 Abs. 1 Z. 26 der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes in einem ihrer bisherigen Tätigkeit sachlich entsprechenden Umfang auch ohne die Erbringung des für dieses Gewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises zu erteilen, wenn sie

- a) nachweisen können, daß sie die Tätigkeit der Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen bisher fachlich einwandfrei ausgeübt haben und
- b) um die Konzessionserteilung spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ansuchen.

Erzeugung von medizinischem Nahtmaterial und Organersatzmaterial

§ 27. (1) Unter die Konzessionspflicht fällt die Erzeugung von medizinischem Nahtmaterial und Organersatzmaterial, das dem menschlichen Körper einverleibt werden soll.

(2) Nicht konzessionspflichtig ist die Erzeugung von solchem Naht- und Organersatzmaterial, das vor dem Gebrauch durch gespannten, gesättigten Dampf mit einem Überdruck von mindestens 1 atü sterilisiert werden kann; wird derartige Material jedoch in steriler Packung in den Handel gebracht, so unterliegt seine Erzeugung der Konzessionspflicht.

§ 28. Soll das im § 27 bezeichnete Gewerbe in räumlichem Zusammenhang mit anderen Gewerben betrieben werden, so bedarf sein Betrieb der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, das hiebei das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zu pflegen hat. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn von dem räumlichen Zusammenhang kein ungünstiger Einfluß auf die Erzeugung, insbesondere hinsichtlich der Sterilität, zu befürchten ist.

§ 29. Das im § 27 bezeichnete Gewerbe unterliegt sowohl im allgemeinen als auch in bezug auf die einzelnen Betriebe der gewerbepolizeilichen Regelung gemäß § 54 der Gewerbeordnung.

Erzeugung von Zündwaren

§ 30. Zur Verleihung einer Konzession für die Erzeugung von Zündwaren ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zuständig; die Konzession darf nur verliehen werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß durch die Errichtung des Unternehmens schwere volkswirtschaftliche Schäden entstehen.

§ 31. Außer für die in Punkt 47 des § 27 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Zündwarenfabriken darf die Genehmigung auch für sonstige Anlagen zur Erzeugung von Zündwaren nur auf Grund des in § 27 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgezeichneten Verfahrens erteilt werden.

Filmproduktion

§ 32. (1) Zur Verleihung einer Konzession für die Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filmen (Filmproduktion) ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zuständig.

(2) Unter die Konzessionspflicht fällt auch die Synchronisierung von Filmen, nicht jedoch das Entwickeln, Kopieren und Schneiden von Filmen.

§ 33. Die Konzession für das im § 32 bezeichnete Gewerbe schließt auch das Recht zum Filmvertrieb (§ 1 a Abs. 1 Z. 47 der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes) und zum Filmverleih (§ 15 Abs. 1 Z. 30 der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes) hinsichtlich der selbst hergestellten Filme in sich.

Filmverleih

§ 34. (1) Zur Verleihung einer Konzession für den Erwerb von Filmaufführungsrechten und ihre entgeltliche Überlassung an Lichtspielunternehmer (Filmverleih) ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zuständig.

(2) Als Filmaufführungsrechte gelten die Rechte zur öffentlichen Aufführung von Filmen.

Realitätenvermittlung

§ 35. Zur Verleihung einer Konzession für die Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches, der Pachtung und Verpachtung von Realitäten und die Vermittlung von Hypothekendarlehen (Realitätenvermittlung) ist der Landeshauptmann zuständig.

§ 36. (1) Bei dem im § 35 bezeichneten Gewerbe muß in jeder Zweigniederlassung ein hauptberuflich beschäftigter Dienstnehmer vorhanden sein, der den Nachweis der Befähigung für das Gewerbe erbracht hat.

(2) Mit dem Betrieb der Zweigniederlassung darf erst nach rechtskräftiger Anerkennung des Befähigungsnachweises begonnen werden.

(3) Im Falle des Ausscheidens des befähigten Dienstnehmers kann die Verleihungsbehörde eine Frist von höchstens drei Monaten zur Einstellung eines anderen Dienstnehmers einräumen.

§ 37. Die Ausübung des im § 35 bezeichneten Gewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter ist nur zu genehmigen, wenn und insoweit dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung des Gewerbes nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 38. Das im § 35 bezeichnete Gewerbe unterliegt sowohl im allgemeinen als auch in bezug auf die einzelnen Betriebe der gewerbepolizeilichen Regelung gemäß § 54 der Gewerbeordnung.

Gebäudeverwaltung

§ 39. Zur Verleihung einer Konzession für die Gebäudeverwaltung ist der Landeshauptmann zuständig.

§ 40. Für das im § 39 bezeichnete Gewerbe gelten die Bestimmungen der §§ 36—38 sinngemäß.

Ausgleichsvermittlung

§ 41. (1) Zur Verleihung einer Konzession für die Vermittlung von Ausgleichen zwischen zahlungsunfähigen Schuldnern und ihren Gläubigern (Ausgleichsvermittlung) ist der Landeshauptmann zuständig. Die Konzession darf nur Personen verliehen werden, die das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

(2) Vor Erteilung der Konzession sind der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichtes, die zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die Rechtsanwaltskammer und alle mit dem Vorrechte des § 23 a der Ausgleichsordnung ausgestatteten Gläubigerschutzverbände zu hören.

§ 42. Die Ausübung des im § 41 bezeichneten Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung ist von der Verleihungsbehörde nur zu genehmigen, wenn und insoweit dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung des Gewerbes nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 43. Der Inhaber der Konzession (Stellvertreter, Pächter) ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen der genaue Inhalt der vermittelten Ausgleichs (Namen der Schuldner und Gläubiger, Ausgleichssumme, Ausgleichsquote, allenfalls einzelnen Gläubigern eingeräumte besondere Vorteile, sofern deren Gewährung überhaupt zulässig ist, Name der allfälligen Bürgen) und die Höhe der Entlohnung zu entnehmen sind. Er hat die Bücher sieben Jahre aufzubewahren. Die Frist von sieben Jahren läuft vom Schluß des Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung vorgenommen wurde. Der Gewerbebehörde steht das Recht zu, in die Bücher Einsicht zu nehmen.

§ 44. Der Inhaber der Konzession (Stellvertreter, Pächter) darf weder bei der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte noch beim Betrieb seiner Geschäfte seinem Namen oder der Kennzeichnung seines Unternehmens Zusätze hinzufügen, die auf die Verleihungsbehörde hinweisen.

§ 45. (1) Dem Inhaber der Konzession (Stellvertreter, Pächter) ist jegliche Reklametätigkeit und besonders die Ankündigung seiner Tätigkeit in Zeitungen, Rundschreiben u. dgl. untersagt. Er darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Aufforderung Schuldner weder persönlich aufsuchen, noch sie durch dritte Personen aufsuchen lassen, um ihnen seine Vermittlungstätigkeit anzubieten oder ihnen einen Ausgleich nahezu legen, noch darf er ihnen unaufgefordert auf andere Art seine Tätigkeit anbieten.

(2) Eine Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 gilt nur für die Fälle, in denen ihm hinsichtlich eines Schuldners nachweislich bekannt ist, daß dieser die Eröffnung des gerichtlichen Ausgleichsverfahrens oder ein Gläubiger die Eröffnung des Konkurses beantragt oder der Schuldner mehr als drei Gläubigern einen außergerichtlichen Ausgleich angetragen hat.

§ 46. Der Inhaber der Konzession (Stellvertreter, Pächter) ist verpflichtet, beim Verkehr mit den Gläubigern des von ihm vertretenen Schuldners diese ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß er als Vertreter des Schuldners auftritt.

§ 47. Dem Inhaber der Konzession (Stellvertreter, Pächter) ist es, soweit sich dies nicht schon als ein nach § 132 lit. h der Gewerbeordnung strafbares Verhalten darstellt, untersagt, in seinem Betrieb sogenannte „Mitarbeiter“, das sind Personen, die nicht oder nur zum Schein in einem Dienstverhältnis zu ihm stehen, zu verwenden.

§ 48. In jeder Zweigniederlassung muß ein hauptberuflich beschäftigter Dienstnehmer vorhanden sein, der den Voraussetzungen zu entsprechen hat, die für den Inhaber der Konzession gelten. Mit dem Betrieb der Zweigniederlassung darf erst begonnen werden, wenn die Verleihungsbehörde anerkannt hat, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind. Im Falle des Ausscheidens dieses Dienstnehmers kann die Verleihungsbehörde eine Frist von höchstens drei Monaten zur Einstellung eines anderen geeigneten Dienstnehmers einräumen.

Die Versteigerung beweglicher Sachen

§ 49. (1) Zur Verleihung einer Konzession für den Verkauf beweglicher Sachen im Wege öffentlicher Versteigerungen ist der Landeshauptmann zuständig.

(2) Unter die Konzessionspflicht fällt der Verkauf beweglicher Sachen im Wege öffentlicher

Versteigerung ohne Unterschied, ob der Verkauf auf eigene oder fremde Rechnung und ob die Versteigerung im Betriebe eines Handels- oder Erzeugungsgewerbes oder unabhängig hievon vorgenommen werden soll.

(3) Das im Abs. 1 bezeichnete Gewerbe umfaßt folgende Berechtigungen:

- a) Versteigerung beweglicher Sachen von künstlerischem, historischem oder von Sammlerwert;
- b) Versteigerung von Edelmetallen und aus ihnen verfertigten Gegenständen sowie von gefaßten und ungefaßten Edelsteinen und Perlen;
- c) Versteigerung anderer als unter a) und b) bezeichneter beweglicher Sachen.

(4) Diese Berechtigungen können einzeln oder vereint und auch mit beschränktem Berechtigungsumfang verliehen werden; der Berechtigungsumfang ist im Konzessionsdekret ausdrücklich anzuführen.

§ 50. (1) Die Verpachtung des im § 49 bezeichneten Gewerbes ist unzulässig.

(2) Die Verleihungsbehörde kann die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter bewilligen, wenn und insoweit dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung des Gewerbes nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 51. (1) Der gleichzeitige Betrieb des im § 49 bezeichneten Gewerbes mit anderen Gewerben unterliegt der Bewilligung der Verleihungsbehörde.

(2) Der gleichzeitige Betrieb des im § 49 bezeichneten Gewerbes mit dem Gewerbe der Altwarenhändler (Trödler) oder mit dem Pfandleihergewerbe ist verboten.

§ 52. (1) Bewerber um eine Konzession für das im § 49 bezeichnete Gewerbe haben gleichzeitig mit dem Konzessionsansuchen der Verleihungsbehörde eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen, in der der Umfang der Gewerbeberechtigung, die für den Geschäftsbetrieb aufgestellten Bedingungen und die Richtlinien für die Ermittlung der Höhe des vom Gewerbeinhaber für seine Tätigkeit zu beanspruchenden Entgelts festgesetzt sein müssen. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn ihre Bestimmungen die ordnungsmäßige Abwicklung des Geschäftsbetriebes sicherstellen und die Interessen der Verkäufer und der Käufer bestmöglichst wahren.

(2) Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Genehmigung der Verleihungsbehörde.

§ 53. Das im § 49 bezeichnete Gewerbe unterliegt sowohl im allgemeinen als auch in bezug auf die einzelnen Betriebe der gewerbepolizeilichen Regelung gemäß § 54 der Gewerbeordnung.

§ 54. (1) Vor der Verleihung oder der Zurücknahme der Konzession, der Genehmigung der Geschäftsordnung und der gewerbepolizeilichen Regelung ist ein Gutachten der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte einzuholen.

(2) Handelt es sich um eine Berechtigung für das im § 49 Abs. 3 lit a bezeichnete Gewerbe, sind überdies die zuständigen Organe des Denkmalschutzes zu hören.

§ 55. Die besonderen Vorschriften über Verbote und Beschränkungen der Versteigerung gewisser Gegenstände, über den Wirkungsbereich der Gemeinden hinsichtlich der Vornahme von Versteigerungen, über Befugnisse bestimmter Arten von Unternehmungen oder Angehöriger bestimmter Berufe, öffentliche Versteigerungen durchzuführen, über das Erfordernis einer besonderen behördlichen Bewilligung für die Veranstaltung jeder einzelnen öffentlichen Versteigerung, über die Teilnahme eines behördlichen Versteigerungskommissärs und über die Entrichtung gewisser Gebühren für Versteigerungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Bewachungsgewerbe

§ 56. Zur Verleihung einer Konzession für das Bewachungsgewerbe ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zuständig.

§ 57. Der gleichzeitige Betrieb des im § 56 bezeichneten Gewerbes mit anderen Gewerben bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der gleichzeitige Betrieb des anderen Gewerbes eine Beeinträchtigung der geforderten Dienstleistungen nicht erwarten läßt.

§ 58. Der Gewerbeinhaber hat für die Bereitstellung entsprechender, insbesondere gesundheitlich einwandfreier Warteräume für die von ihm zur Ausführung der Dienste zu verwendenden Personen vorzusorgen.

§ 59. Der Gewerbeinhaber darf zur Ausführung der Dienste nur Personen verwenden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Verlässlichkeit und Unbescholtenheit besitzen, nicht an einer Ekel erregenden oder ansteckenden Krankheit leiden und für ihre Verwendung körperlich geeignet sind.

§ 60. Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet, der Gewerbebehörde des Standortes und dort, wo eine Bundespolizeibehörde besteht, auch dieser ein Verzeichnis der Namen aller Dienstnehmer, die zur Ausführung der Dienste verwendet werden, binnen drei Tagen von der Anstellung gerechnet, vorzulegen; jede Änderung dieses Verzeichnisses ist diesen Behörden binnen derselben Frist

anzuzeigen. Das Verzeichnis oder die Anzeige hat neben dem Vor- und Zunamen des Dienstnehmers auch das Alter und den Geburtsort sowie die Wohnung des Dienstnehmers zu enthalten.

§ 61. (1) Das im § 56 bezeichnete Gewerbe unterliegt sowohl im allgemeinen als auch in bezug auf die einzelnen Betriebe der gewerbepolizeilichen Regelung gemäß § 54 der Gewerbeordnung.

(2) Der Gebrauch einer einheitlichen Kleidung (Uniform) bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau; diese ist zu erteilen, wenn eine Verwechslung mit Uniformen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder des Bundesheeres nicht zu befürchten ist. Hinsichtlich der Frage der Verwechslung hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres beziehungsweise für Landesverteidigung zu pflegen.

Betrieb von Theaterkartenbüros

§ 62. (1) Zur Verleihung einer Konzession zum Betrieb von Theaterkartenbüros ist der Landeshauptmann zuständig.

(2) Unter die Konzessionspflicht fallen Unternehmungen, die Eintrittskarten oder Anweisungen auf Eintrittskarten für nicht von ihnen selbst veranstaltete öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art, wie Theater- und Konzertaufführungen, Vorträge, Belustigungen, Ausstellungen u. dgl. vertreiben.

§ 63. (1) Der Bewerber um die Konzession hat der Verleihungsbehörde einen Tarif zur Genehmigung vorzulegen, in dem die Höhe der für die Abgabe der Karten oder Anweisungen beanspruchten Vergütung in Verhältnissätzen der Kassenpreise anzugeben ist.

(2) Als Kassenpreis gilt der Eintrittspreis zuzüglich aller etwa von jedem Käufer beim unmittelbaren Einkauf dem Unternehmer der öffentlichen Vorführung oder Schaustellung zu entrichtenden sonstigen Beträge.

(3) Der Tarif ist zu genehmigen, wenn die Höhe der vorgesehenen Vergütungen nicht im Mißverhältnis zu den Preisen für die Karten selbst steht; doch kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß für gewisse Arten von Vorführungen oder Schaustellungen, vornehmlich für solche, die der Volksbildung dienen, ermäßigte Vergütungen vorgesehen werden.

§ 64. Der genehmigte Tarif ist im Betriebsraum für die Kunden gut sichtbar anzuschlagen. Der Anschlag muß mit dem Sichtvermerk der Behörde versehen sein und stets in gutem Zustand erhalten bleiben.

§ 65. (1) Für die Abgabe von Eintrittskarten und Anweisungen an die Kunden dürfen außer dem Kassenpreis (§ 63 Abs. 2) und den im ge-

nehmigten Tarif festgesetzten Vergütungen keinerlei weitere Gebühren verlangt werden.

(2) Wenn die Lieferung oder Anweisung von Eintrittskarten vom Theaterkartenbüro übernommen, aber nicht ausgeführt wird, so darf hierfür unter keinem Titel ein Entgelt eingehoben werden.

§ 66. (1) Es ist verboten, im Betriebe eines Theaterkartenbüros Eintrittskarten oder Anweisungen an Personen abzugeben, von denen bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bekannt sein muß, daß sie die Karten oder Anweisungen nur zur geschäftlichen Weiterverwertung erwerben wollen; die Abgabe an gleichartige Unternehmungen ist gestattet.

(2) Eintrittskarten, die nicht mit dem Aufdruck oder der handschriftlichen Angabe des Kassenpreises (§ 63 Abs. 2) versehen sind, dürfen nicht vertrieben werden; auch auf den Anweisungen muß der Kassenpreis ersichtlich gemacht sein.

§ 67. (1) Der Inhaber der Konzession hat mit jedem Unternehmer öffentlicher Vorführungen oder Schaustellungen (§ 62 Abs. 2), mit dem er in den Anweisungsverkehr zu treten oder von dem er regelmäßig Karten zu beziehen beabsichtigt, eine schriftliche Vereinbarung hierüber abzuschließen. In dieser darf eine an den Unternehmer abzuführende Leistung zugunsten seiner Dienstnehmer ausbedungen werden.

(2) Der Inhaber der Konzession darf aus Anlaß des Kartenbezuges oder des Anweisungsverkehrs nur mit dem Unternehmer der Vorführungen oder Schaustellungen selbst, aber nicht mit dessen Dienstnehmern in geschäftlichen Verkehr treten, es sei denn, daß diese hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sind, insbesondere ist es verboten, jenen Dienstnehmern unmittelbar oder mittelbar eine Vergütung anzubieten oder zu leisten.

§ 68. Den Organen der Gewerbebehörden steht das Recht zu, in den Geschäftsräumen der Konzessionsinhaber Nachschau zu halten, um sich von der Einhaltung der für den Betrieb geltenden Vorschriften zu überzeugen. Diese Behörden und ihre Organe können auch jederzeit die Vorweisung der nach § 67 Abs. 1 abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung verlangen.

§ 69. Das im § 62 bezeichnete Gewerbe unterliegt sowohl im allgemeinen als auch in bezug auf die einzelnen Betriebe der gewerbepolizeilichen Regelung gemäß § 54 der Gewerbeordnung durch den Landeshauptmann.

ARTIKEL III

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

1. Die Verordnung der Minister des Handels und des Inneren vom 7. März 1902, RGBl. Nr. 53, betreffend die Einreihung

des Betriebes von Telegraphen-Agenturen (Telegraphen-Bureaux, Telegraphen-Correspondenzbureaux) unter die concessionierten Gewerbe;

2. die Z. 5 des Art. I der Verordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, soweit sie nicht bereits mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Einführung des deutschen Waffenrechtes im Lande Österreich vom 13. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 213, gegenstandslos geworden ist;
3. die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 24. Mai 1909, RGBl. Nr. 81, mit welcher die gewerbliche Erzeugung von Zündwaren an eine Konzession gebunden und für die Genehmigung der bezüglichen Betriebsanlagen das Verfahren vorgezeichnet wird, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 25. Mai 1926, BGBl. Nr. 133;
4. die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 4. März 1914, RGBl. Nr. 56, mit welcher das Gewerbe derjenigen, welche aus dem Frachtengeschäfte entstehende Forderungen an die Bahnverwaltungen oder sonstige Transportanstalten erwerben und sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen, an eine Konzession gebunden wird;
5. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und Unterricht vom 23. Dezember 1921, BGBl. Nr. 1/1922, mit der das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen an eine Konzession gebunden wird;
6. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und Unterricht vom 16. Februar 1922, BGBl. Nr. 95, betreffend die Bindung des Gewerbes der Theaterkartenbüros an eine Konzession, in der Fassung der Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 23. November 1960, BGBl. Nr. 237;
7. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und Unterricht vom 27. November 1922, BGBl. Nr. 849, betreffend das konzessionierte Gewerbe der Anbietung persönlicher Dienste an

- nicht öffentlichen Orten, in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 12. April 1929, BGBl. Nr. 152;
8. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 21. Juni 1929, BGBl. Nr. 213, über das konzessionierte Gewerbe der Elektroinstallation, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 2. Mai 1950, BGBl. Nr. 106;
 9. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 19. Juli 1932, BGBl. Nr. 203, über die Privatgeschäftsvermittlung, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 2. Mai 1950, BGBl. Nr. 106, und der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 18. November 1954, BGBl. Nr. 36/1955;
 10. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 17. August 1932, BGBl. Nr. 266, über die gewerbsmäßige Vermittlung von Ausgleichen;
 11. nach Maßgabe des Art. IV Z. 5 dieses Bundesgesetzes Abschn. II und III des Waffengesetzes vom 18. März 1938, Deutsches RGBl. I S. 265;
 12. nach Maßgabe des Art. IV Z. 4 und 5 dieses Bundesgesetzes von der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938, Deutsches RGBl. I S. 270, in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 31. März 1939, Deutsches RGBl. I S. 656, Abschn. II sowie Abschn. I § 1, soweit er Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Vollziehung des Abschn. II enthält;
 13. nach Maßgabe des Art. IV Z. 5 dieses Bundesgesetzes die Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. März 1938, Deutsches RGBl. I S. 276;
 14. von der Verordnung über die Einführung des deutschen Waffenrechtes im Lande Österreich vom 13. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 213,
 - a) § 2 Z. 2—4,
 - b) §§ 3 und 4, soweit sie sich auf die in Z. 11—13 und Z. 14 lit. a angeführten Vorschriften beziehen;
 15. die Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit — betreffend das Fremdenführergewerbe im Bereiche der Stadt Wien GBl. f. d. L. O. Nr. 479/1939;
 16. die Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zur Durchführung der Verordnung betreffend das Fremdenführergewerbe im Bereiche der Stadt Wien GBl. f. d. L. O. Nr. 739/1939;
 17. die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 1. Juli 1949, BGBl. Nr. 217, über die Bindung der gewerbsmäßigen Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages an eine Konzession, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 21. Mai 1953, BGBl. Nr. 76;
 18. die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 16. Mai 1950, BGBl. Nr. 126, womit das Gewerbe der Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filmen (Laufbildern) und des Filmvertriebes an eine Konzession gebunden werden (Filmkonzessionsverordnung), in der Fassung der Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 12. Dezember 1959, BGBl. Nr. 10/1960;
 19. nach Maßgabe des Art. IV Z. 5 dieses Bundesgesetzes Art. XXXII Z. 3 der Gewerberechtsnovelle 1952, BGBl. Nr. 179;
 20. die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 27. November 1956, BGBl. Nr. 36/1957, mit der die gewerbsmäßige Erzeugung von medizinischem Nahtmaterial und Organersatzmaterial an eine Konzession gebunden wird.

ARTIKEL IV

1. Die Vorschriften der Gewerbeordnung und des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung gelten auch für solche bisher im Waffengesetz vom 18. März 1938, Deutsches RGBl. I S. 265, geregelte gewerbliche Tätigkeiten, für die in diesem Bundesgesetz keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

2. Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, mit dem die Begriffe der militärischen Waffen und der militärischen Munition umschrieben werden, gelten als militärische Waffen und militärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes die im Annex I zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, unter Kategorie I angeführten Waffen und Muni-

tionsgegenstände, ausgenommen Pistolen und Revolver sowie Munition für Pistolen und Revolver.

3. Die Bestimmung des Art. II § 14 Abs. 5 findet auf die Waffenbücher und Waffenhandelsbücher, die auf Grund der Bestimmungen der §§ 15—18 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938, Deutsches RGBl. I S. 270, in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 31. März 1939, Deutsches RGBl. I S. 656, geführt worden sind, sinngemäße Anwendung.

4. Die Bestimmungen der §§ 15—18 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938, Deutsches RGBl. I S. 270, in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 31. März 1939, Deutsches RGBl. I S. 656, bleiben als Bundesgesetz bis zu dem Zeitpunkt in Geltung, in dem die im Art. II § 14 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes vorgesehene Verordnung über die Waffenbücher in Kraft tritt.

5. Für die im Art. II § 6 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes angeführten Gewerbe bleiben die Vorschriften des § 3 Abs. 4 und des § 7 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 18. März 1938, Deutsches RGBl. I S. 265, über das Erfordernis der fachlichen Eignung, der §§ 9 und 11 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938, Deutsches RGBl. I S. 270, der Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. März 1938, Deutsches RGBl. I S. 276, und des Art. XXXII Z. 3 der Gewerberechtsnovelle 1952 als Bundesgesetz bis zu dem Zeitpunkt in Geltung, in dem die im § 23 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes vorgesehene Verordnung über die Erbringung des Befähigungsnachweises für diese Gewerbe in Kraft tritt.

6. Bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946 angekündigten Bundesverfassungsgesetzes ist vor Erteilung einer Konzession für die im Art. II § 6 Abs. 1 Z. 1 dieses Bundesgesetzes angeführten Gewerbe mit der für den Standort zuständigen Sicherheitsdirektion das Einvernehmen in sicherheitspolizeilicher Hinsicht herzustellen.

7. (1) Bestehende Berechtigungen zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung sowie zum gewerbsmäßigen Erwerb, Feilhalten oder Überlassen von zivilen Waffen oder ziviler Munition, ferner zur gewerbsmäßigen Vermittlung des Erwerbes oder des Überlassens dieser Gegenstände, die auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Vorschriften erlangt oder aufrechterhalten worden sind, gelten nach Maß-

gabe ihres sachlichen Inhalts als entsprechende Berechtigungen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Gewerbeordnung. Art. II § 9 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wer eine Berechtigung gemäß Abs. 1 erster Satz, die nach Maßgabe ihres sachlichen Inhalts einer Berechtigung gemäß Art. II § 6 Abs. 1 Z. 1 dieses Bundesgesetzes entspricht, weiter ausüben will, ist verpflichtet, dies binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Landeshauptmann anzuzeigen. Der Landeshauptmann hat durch Bescheid den Bestand und Umfang der Berechtigung festzustellen.

(3) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Tätigkeiten der gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung, des gewerbsmäßigen Erwerbes oder Feilhaltens von militärischen Waffen oder militärischer Munition oder der gewerbsmäßigen Vermittlung des Erwerbes dieser Gegenstände befugt ausüben, bedürfen zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit einer ihrem sachlichen Inhalt entsprechenden Konzession gemäß Art. II § 6 Abs. 1 Z. 2 dieses Bundesgesetzes. Die Konzession ist zu erteilen, wenn diese Personen binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau um Erteilung der Konzession ansuchen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Konzession gemäß § 139 Abs. 2 lit. b der Gewerbeordnung wegen mangelnder Verlässlichkeit vorliegen. Sie dürfen ihre Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung über dieses Konzessionsansuchen im bisherigen Umfang weiter ausüben. Art. II § 9 dieses Bundesgesetzes findet keine Anwendung.

(4) Übertretungen des Abs. 2 erster Satz und des Abs. 3 erster Satz sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

8. Verordnungen, die gemäß § 23 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes erlassen werden und die sich auf Gewerbe beziehen, die gemäß § 24 der Gewerbeordnung als konzessionierte bezeichnet wurden, dürfen im Befähigungsnachweis nur dann eine Lehrzeit vorsehen, wenn im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung Erfahrungen, die sich über einen zur Beurteilung ausreichenden Zeitraum erstrecken, über eine einschlägige Ausbildung in Betrieben oder in Unterrichtsanstalten bereits vorliegen.

9. § 24 der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. I Z. 6 dieses Bundesgesetzes findet auf die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern, ausgenommen Wasser und brennbare Gase mit einem Betriebsdruck von unter 0,5 atü, in Rohrleitungen keine Anwendung.

ARTIKEL V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt drei Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des § 23 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes und des Art. II §§ 11 und 14 dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tage an erlassen werden. Diese Verordnungen treten frühestens in dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut, und zwar hinsichtlich

1. der Bestimmungen des Art. II § 14 Abs. 1—3 und § 15, des Art. IV Z. 4 und Z. 6 sowie jener Bestimmungen, die eine Mitwirkung von Bundespolizeibehörden vorsehen (Art. II § 10 Abs. 3, § 14 Abs. 4 und 5, § 16 sowie Art. IV Z. 3), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres;
2. des Art. II § 14 Abs. 1—3 und § 15 Abs. 1, soweit sie sich auf militärische Waffen oder militärische Munition beziehen, sowie des § 5, soweit er die Mitwirkung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vorsieht, ferner des Art. IV Z. 2 im Einvernehmen mit diesem Bundesministerium;
3. des Art. II § 9 Abs. 2, soweit er die Mitwirkung der Bundesministerien für Inneres, für Landesverteidigung und für Auswärtige Angelegenheiten vorsieht, im Einvernehmen mit diesen Bundesministerien;
4. der Erlassung auf Art. II § 11 zu gründender Verordnungen und des Art. II § 61 Abs. 2, soweit sie die Mitwirkung der Bundesministerien für Inneres und für Landesverteidigung vorsehen, im Einvernehmen mit diesen Bundesministerien;
5. der Erlassung auf § 24 Abs. 2 Z. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes und auf

Art. II § 11 zu gründender Verordnungen, soweit es sich um Vorschriften handelt, die dem Schutz der Dienstnehmer dienen, und des Art. II § 28 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

	Klaus	
Pittermann	Bock	Czettel
Prader	Kreisky	Proksch

60. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. März 1965, betreffend die Scheidemünzen zu 25 Schilling „150 Jahre Technische Hochschule Wien“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, werden die Zusammensetzung, die Ausmaße und Ausstattung der Scheidemünzen zu 25 Schilling, die anlässlich der 150-Jahr-Feier der Technischen Hochschule Wien ab 12. April 1965 ausgegeben werden, wie folgt bestimmt:

§ 1. Die Münzen sind aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 30 mm, ihr Raughgewicht 13 g, ihr Feingehalt 10⁴ g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Raughgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 2. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

Die eine Seite der Münze hat das Kopfbild des Gründers der Technischen Hochschule Wien in rechter Seitenansicht, kreisförmig umgeben von den Umschriften „150 Jahre Technische Hochschule Wien“ und „J. J. R. v. Prechtl“, sowie die Jahreszahl „1965“ zu zeigen. Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „25“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu zeigen. Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Fuenfundzwanzig Schilling“ zu tragen.



* F U E N F U N D Z W A N Z I G S C H I L L I N G *

61. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 17. März 1965, womit der Beschluß Nr. 1/1965 des Gemeinsamen Rates über Abänderungen des Anhangs I des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland (BGBl. Nr. 193/1961, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 9/1965) verlautbart wird

FINLAND-EFTA ASSOCIATION	FINEFTA/DJC 1/65 1 Annex	(Übersetzung)	FINNLAND-EFTA ASSOZIIERUNG	FINEFTA/DJC 1/65 1 Anlage
DECISION OF THE JOINT COUNCIL No. 1 OF 1965			BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN RATES Nr. 1/1965	
(Adopted at the 3rd Meeting on 26th January, 1965)			(In der 3. Sitzung am 26. Jänner 1965 gefaßt)	
AMENDMENTS TO ANNEX I TO THE AGREEMENT			ABÄNDERUNGEN DES ANHANGS I DES ASSOZIIERUNGS-ÜBEREINKOMMENS	
THE JOINT COUNCIL, Having regard to Article 6 of the Agreement,			DER GEMEINSAME RAT hat, gestützt auf Artikel 6 des Assoziierungs- Übereinkommens,	
DECIDES:			BESCHLOSSEN:	
1. Annex I to the Agreement shall be amended as set out in the Annex to this Decision.			1. Anhang I des Assoziierungs-Übereinkommens wird gemäß der Anlage zu diesem Beschluß abgeändert.	
2. These amendments shall come into force on 1st March 1965.			2. Diese Abänderungen treten am 1. März 1965 in Kraft.	
3. The Secretary-General of the European Free Trade Association shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.			3. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.	

FINLAND-EFTA
ASSOCIATION

Annex to
FINEFTA/DJC 1/65

AMENDMENTS TO ANNEX I TO THE AGREEMENT

1. (English text)

Replace the text relating to Section XI by the following text:

Section XI, other than headings 56.01, 56.02 and 56.04, and other than items listed in Schedule III to Annex B to the Convention Textiles and textile articles

(Texte français)

Remplacer le texte se rapportant à la Section XI par le texte suivant:

Section XI, à l'exclusion des positions 56.01, 56.02 et 56.04, et à l'exclusion des positions énumérées dans l'appendice III à l'Annexe B à la Convention Matières textiles et ouvrages en ces matières

2. (English text)

Replace the headings —73.23 to 73.35 inclusive and the related description of products by the following:

—73.23 to 73.28 and 73.30 to 73.35 inclusive Casks, cylinders, cables, barbed wire, gauze, expanded metal, anchors, nails, bolts, needles, pins, springs; of iron or steel

(Texte français)

Remplacer les positions —73.23 à 73.35 inclus et la description des marchandises y relatives par le texte suivant:

—73.23 à 73.28 et
73.30 à 73.35 inclus

Fûts, récipients pour gaz comprimés ou liquéfiés, câbles, ronces artificielles, toiles métalliques, treillis d'une seule pièce faits d'une tôle ou d'une bande incisée et déployée, ancres, pointes, boulons, aiguilles, épingles, ressorts: en fer ou acier

(Übersetzung)

FINNLAND-EFTA
ASSOZIIERUNG

Anlage zu
FINEFTA/DJC 1/65

ABÄNDERUNGEN DES ANHANGS I DES ASSOZIIERUNGS-ÜBEREINKOMMENS

1. Der auf Abschnitt XI bezügliche Text ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Abschnitt XI, mit Ausnahme der Nummern 56.01, 56.02 und 56.04 sowie mit Ausnahme der in Beilage III zum Anhang B des EFTA-Übereinkommens angeführten Positionen

Textile Spinnstoffe und Waren daraus

2. Die Nummern 73.23 bis einschließlich 73.35 und die entsprechende Warenbezeichnung sind durch folgenden Text zu ersetzen:

—73.23 bis 73.28 und
73.30 bis einschließlich 73.35

Fässer, Druckbehälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, Kabel, Stacheldraht, Gewebe, Streckbleche, Schiffsanker, Stifte, Bolzen, Handnähnadeln, Stecknadeln, Federn; aus Eisen oder Stahl

Klaus

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI — WIENER ZEITUNG VERLAG

INDEX

zu den österreichischen Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblättern 1849—1963
sowie zu den

Verlautbarungen im „Gesetzblatt für das Land Österreich“ und im
Deutschen Reichsgesetzblatt in den Jahren 1938 bis 1945.

Fünfte, erweiterte Auflage.

Herausgegeben vom Bundeskanzleramt.

Bearbeitet von Ministerialsekretär Dr. Carl Heinz Wilhelm.

Umfang 682 Seiten, in Leinen gebunden S 370.—

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und durch die Verkaufsstelle der
Staatsdruckerei—Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a.